



Journal

Netzwerk Ost-West
Budapest – Berlin

03. bis 17. August 2010



Inhalt

Personen	3
Vorwort	5
Tagesberichte	7
<u>Budapest</u>	
03./04.08. Hinreise und Präsentationsvorbereitung	9
05.08. Datenschutz, erste Präsentationen und Donau bei Nacht	10
06.08. Monsun und anderes Theater	11
07.08. Vorträge, Széchenyi-Bad, Restaurant	12
08.08. Ein Tag auf dem Burgberg	13
09.08. Ein ereignisreicher programmfreier Tag und gekrönter letzter Abend in Budapest!	14
10.08. Die Heimkehr	15
<u>Berlin</u>	
11.08. Begrüßung, Bundestag und Spree-Fahrt	16
12.08. Kammergericht	17
13.08. Letzte Präsentationen, Moot Court und Karaoke	18
14.08. Verhandlungen und ein Ausflug nach Berlin-Hohenschönhausen	19
15.08. Checkpoint Charlie, Potsdamer Platz und Sanssouci	20
16./17.08. Moot Court, Fernsehturm, Beachen, Grillen und Verabschiedung	22
Handouts	23
Was ist Innere Sicherheit? Vom rechtsgutsbezogenen zum risikobezogenen Sicherheitsbegriff	25
Body-Scanner – öffentliche Sicherheit auf Kosten von individueller Freiheit?	27
Sicherheit als Aufgabe des Strafrechts und des Öffentlichen Rechts	28

Der Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts im Vertrag von Lissabon	30
Rechtsprobleme des Fluggastdatenaustausches zwischen Europa und den USA	31
Die Verfassungsmäßigkeit der automatisierten Kfz-Kennzeichenerfassung	32
Online-Durchsuchung im Verfassungsschutzgesetz Nordrhein-Westfalen	34
Europäischer Haftbefehl	35
Zulässigkeit der präventiven polizeilichen Rasterfahndung	36
Vorratsdatenspeicherung von Telekommunikations-Verkehrsdaten	38
Das Einfrieren von Bankkonten – EuGH Hassan, Ayadi, Yussuf, Kadi	39
Folterverbot und Terrorismusbekämpfung	40
Moot Court	43
Fall 1	45
Fall 2	47
Fall 3	50

Personen

Berlin

Holger Greve
Tobias Reinbacher

Ellen Behnsen
Jakob Szur

Benjamin Beck
Theresa Beyer
Klaudia Dawidowicz
Sebastian Eger
Levin Hahn
Andreas Karow
Simon Kessler
Urs Klein
Pia Köster
Ann-Sophie Nienhoff
Sophia Schröder
Yvonne Spielmann

Sebastian Eger
Pia Köster
Sophia Schröder
Yvonne Spielmann

Tutoren

Organisatoren

Teilnehmer

Journal

Budapest

Vincze Attila

Osikovicz Edit
Szabó András

Dobos Rita
Fekete Regina
Hubay Dalma
Jónás Ildikó
Kanicsár Szilvia
Koller Csenge
Macsuga Magdolna
Nagy Zsanett
Szigeti Flóra
Szilágyi Réka
Vittay Melinda

Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

im Rahmen des Netzwerks Ost-West finden seit 1992 studentische Austauschseminare zwischen der juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin und einer mittel- oder osteuropäischen Partnerfakultät statt. Dieses Journal ist die Dokumentation des zweiwöchigen Seminars zwischen den juristischen Fakultäten der Eötvös Loránd Universität Budapest und der Humboldt-Universität zu Berlin im Sommer 2010. Schon zum 15. Mal erarbeiteten deutsche und ungarische Studenten ein Thema rechtsvergleichend, setzten sich kritisch damit auseinander und diskutierten über die Ergebnisse.

Das Thema für den Ungarn-Austausch war in diesem Jahr: „Innere Sicherheit in Deutschland und Ungarn – strafrechtliche, öffentlich-rechtliche und europarechtliche Perspektiven“. Zu diesem in der Öffentlichkeit kritisch diskutierten Thema haben sowohl die ungarischen als auch die deutschen Studenten im Vorfeld eine Seminararbeit aufgeliefert. Auf dieser Grundlage wurde dann mit dem jeweiligen Partner ein Referat ausgearbeitet, das den anderen Teilnehmern die Thematik von seinen Kernaussagen verdeutlichte. Im Anschluss fand ein sehr differenzierter Meinungsaustausch über die aufgestellten Thesen und vorgestellten Probleme statt.

Danken möchten wir an dieser Stelle Holger Greve und Dr. Tobias Reinbacher für die überaus ganzheitliche und kompetente fachliche Betreuung. Nicht zu vergessen seien ebenso die Studenten Ellen Behnsen und Jakob Szur, die das komplette Programm organisierten. Trotz unerwarteter Ereignisse und unterschiedlichster Wünsche bewerkstelligten sie die Organisation mit Spontaneität, Nervenstärke und Professionalität.

Besonderer Dank gebührt Prof. Dr. Martin Heger, der in diesem Jahr die Schirmherrschaft übernahm. Eine großzügige finanzielle Unterstützung erfolgte zudem durch die Humboldt-Universität und die Dr. Meyer-Struckmann-Stiftung, ohne die die Durchführung des Projekts nicht zu realisieren gewesen wäre. Auch dafür bedanken wir uns ganz herzlich.

Im Journal können Sie die Zusammenfassung der von uns zu bearbeitenden Themen sowie Tagesberichte über unsere interessanten zwei Wochen nachlesen. Wir hoffen, dass sich für Sie ein umfassendes Bild in Bezug auf die inhaltliche, kulturelle, freundschaftliche und voller Überraschungen steckende bilaterale Begegnung ergibt.

Wir wünschen Ihnen eine wissenswerte, aber auch kurzweilige Lektüre.

Tagesberichte

Dienstag, 03.08. und Mittwoch, 04.08.

Hinreise und Präsentationsvorbereitung



Um das Budapestseminar beginnen zu können, mussten wir zunächst überhaupt nach Budapest gelangen. Hierzu wurde für uns ein Direktflug von Berlin „Schönefeld“ nach Budapest eingerichtet mit einer Gesamtflugzeit von einer gefühlten halben Stunde. In Budapest angekommen, war die Vorfreude auf die kommende Woche in einer fremden Kultur unter den Seminarteilnehmern spürbar. Auch die vielleicht nicht völlig zufriedenstellende Unterkunft war kein Grund für schlechte Stimmung. Viele von uns betrachteten die mit lärmenden Instrumenten ausgestattete Handwerkerkolonne als persönlichen Weckservice. Jeder von uns hatte infolge seinen menschlichen Wecker des Vertrauens, so dass Verschlafen gar nicht erst zum Thema wurde. Zum Abendessen wurden wir in ein gutbürgerliches Restaurant ausgeführt. Leider gab es dort Nudeln und keinen Gulasch. Für eine angenehme Überraschung sorgten jedoch der Service (der sympathische Ungar mit dem Beinamen „Putin“ stach direkt heraus) und das Bier der Marke „Soproni“. Dem zum Essen gereichten „Soproni“ folgte eine spannende Biergutscheinrunde; für den einen oder anderen unter uns wurde

„Nyem Nyert“ („Nicht gewonnen“) zur persönlichen Aussage.

Am nächsten Tag starteten wir direkt in den materiellen Teil des Seminars. Die anstehenden Vorträge wurden akribisch vorbereitet und mit dem jeweiligen Partner einstudiert. Eine perfekte Grundlage war geschaffen.

Nach einigen Stunden Präsentationsvorbereitung ging es dann am späteren Nachmittag für einige zu Fuß und für andere mit der U-Bahn in Richtung Parlament. Dort erhielten wir eine spannende Führung.

Levin Hahn



Donnerstag, 05.08.

Datenschutz, erste Präsentationen und Donau bei Nacht

Nach einem, dank Ellen, durch frische Brötchen verstärkten Frühstück, machten wir uns auf den Weg zu unserem ersten Termin, einem Besuch im Büro des ungarischen Datenschutzbeauftragten.



Endre Gyözö Szabó, ein Mitarbeiter des 40 Mann starken Teams, begrüßte uns und führte die Seminarteilnehmer in seine Arbeit ein. Dabei betonte er, dass der Schutz von Emails keineswegs allgemein anerkannt ist und der unabhängige Parlamentarische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit sich weiter für diesen Schutz einsetzen muss. Durch die Abteilung für Datenschutz und Informationsfreiheit werden pro Jahr 2000 Anfragen in Bezug auf Datenschutzangelegenheiten in Ungarn bearbeitet. Diese Tatsache löste sowohl leichte Verwunderung als auch vereinzelt Bewunderung bei den Seminarteilnehmern aus.

Im Anschluss fesselte uns ein imposantes Bauwerk, welches sich als St.-Stephans-Basilika entpuppte. Beeindruckt zog ein Teilnehmer einen für Berlin doch etwas negativ ausfallenden Berlin – Budapest Vergleich: „Nicht nur, dass sie das prächtigere Parlament haben, jetzt stechen sie auch noch unseren Dom aus.“



Nachmittags starteten wir dann in die mit Spannung erwarteten Vorträge zu den Seminararbeiten. Levin und Rita stellten uns die Frage „Was ist innere Sicherheit?“. Wobei wir im Rahmen der Diskussion zu keinem abschließenden Ergebnis gelangten. Im Anschluss referierten Theresa und Ildikó über das Recht der Inneren Sicherheit und deren Perspektiven in Deutschland und Ungarn, wobei insbesondere über die Existenz und die Entwicklung eines Feinstrafrechts debattiert wurde.

Bei den Vorträgen waren jedoch nicht nur die Referenten, sondern auch die Diskussionsleiter Hauptakteure. Von ihnen wurde verlangt, bei dem sich direkt an die Vorträge anschließenden Meinungsaustausch Wortmeldungen zu strukturieren und die Teilnehmer durch provokante Fragen zu animieren.

Diesen aufregenden ersten Präsentationstag ließen wir mit einem gemütlichen Zusammensitzen am Donau-Ufer ausklingen.

Ann-Sophie Nienhoff

Freitag, 06.08.

Monsun und anderes Theater



Der Freitag begann mit monsunartigen Regenfällen, die uns den Weg in die Uni massiv erschwerten. Deshalb gelang es auch niemandem, mit nur einer „cm²“ trockener Haut den Seminarraum zu erreichen.

Unsere Geister wurden an diesem Morgen mit zwei Vorträgen verwöhnt. Meine Partnerin Dalma und ich eröffneten den Tag mit dem in den Medien oft diskutierten Thema „Bodyscanner – öffentliche Sicherheit auf Kosten von individueller Freiheit“. An den Vortrag knüpfte eine fruchtbare Diskussion mit reger Beteiligung der Seminarteilnehmer an.

Im Anschluss folgte ein interessanter Vortrag von Zsanett und Simon über das Einfrieren von Bankkonten. Für Erheiterung und Aufmerksamkeit sorgte eine kurze Theatervorstellung der beiden Referenten zum Thema, bei der Simon den kompetenzlosen Bankangestellten mimte, der dem unter Terrorverdacht stehenden Herrn Ayadi (gespielt von Zsanett) wegen eingefrorener Bankkonten kein Geld auszahlen konnte.

In unserem Stammlokal speisten wir wieder im üblichen Maße. Nach dem Schmaus fuhren einige zurück in das

Wohnheim, um die durchnässte Kleidung zu wechseln. Diese stellten dann fest, dass der heftige Regen Spuren hinterlassen hatte. Das Bett von Benni war komplett durchnässt, weil die Decke den Wassermassen Tribut zollte und sich für ein kleines, jedoch stetiges Rinnsal öffnete. Zimmer 201 wurde mithin umquartiert. Eine Etage tiefer fanden die Betroffenen ein neues, trockenes Bett.

Am Nachmittag folgte ein Fachvortrag über das Erfassen und Auswerten von DNA-Proben im Strafrecht mit europäischen Bezügen.

Am Abend erkundeten wir das Nachtleben über den Dächern Budapests.

Andreas Karow



Fun-Fact: Die Referentin war Budapest-Seminar-Teilnehmerin der ersten Generation.

Samstag, 07.08.

Vorträge, Széchenyi-Bad, Restaurant

Mit einem Vortrag über Folterverbot und Terrorismusbekämpfung begannen wir unseren allmorgendlichen Seminartag. Regina und Benjamin gaben uns einen Einblick zu den Möglichkeiten einer strafrechtlichen Rechtfertigung der „Rettungsfolter“. Anschließend stellten Melinda und Pia die jeweils ungarische und deutsche Rechtsgrundlage für die Online-Durchsuchung im Strafverfahren vor. Yvonne und Magdolna leiteten die Diskussion, welche viele Wortmeldungen hervorbrachte. Schade war, und das betraf nahezu alle Themen, dass uns oft das technische Hintergrundwissen fehlte, um Maßnahmen unter anderem auf ihre Effizienz zu überprüfen. An solch einem Punkt kam die Diskussion ins Stocken, doch vor allem der ungarische Tutor schaffte es dann immer wieder, mit seinen Fragen der ganzen Sache Schwung zu verleihen.

Weiter ging es zum Mittagessen. Allmählich durchmischten sich die ungarische und deutsche Gruppe schon sehr gut und es war spannend, von den Ungarn mehr über ihr Land und ihre aktuellen politischen Probleme zu erfahren.



Am Nachmittag hatten wir, ich würde behaupten, die erholsamsten Stunden des zweiwöchigen Seminars: Wir fuhren zum

Széchenyi-Bad. Dieses Thermalbad liegt mitten im Stadtwald und man fühlt sich so, als ob man in einem kleinen Schloss baden würde.



Als wir dann doch alle genug davon hatten, in 40° C warmen Wasser unsere Gliedmaßen zu entspannen, ging es zum Abendessen. Wir Deutschen freuten uns schon sehr darauf, denn wir kamen nun endlich in den Genuss von Gulasch. Nur zwei von uns wollten etwas ganz Besonderes und bestellten die ungarische Spezialität schlechthin: Kalbsfüße. Auch das mehrmalige Abraten der Kellnerin und der darauf folgenden Ermahnung, dass sie dann aber aufessen müssten, wenn sie es denn wirklich haben wollen, konnte die beiden nicht abhalten. Sehr tapfer aßen sie, wenn auch mühselig, auf und im Nachhinein war es ja dann doch „gar nicht so schlimm“.

Der Nachhauseweg gestaltete sich etwas komplizierter als erwartet. Nach einem Zickzacklauf und langem Warten fielen die ersten, zu Hause angekommen, sofort ins Bett. Andere ließen den Abend noch tanzend ausklingen.

Sophia Schröder

Sonntag, 08.08.

Ein Tag auf dem Burgberg



Am Vormittag konnten uns Sophia und Csenge für das Thema „Der Europäische Haftbefehl und die Probleme der Verfassungsmäßigkeit“ begeistern.

Nach einer kurzen Einführung zeigte zunächst Csenge die ungarische Problematik auf; anschließend ging Sophia rechts-vergleichend auf die deutsche Seite ein. Am Ende gaben die beiden noch einen Ausblick für die strafrechtliche Entwicklung in Europa.

Nach diesem gelungenen Vortrag begaben wir uns wie immer gegen 12.30 Uhr zum Mittagessen in unsere gemütliche warme Stube. Danach begann das Sightseeing: Der Burgpalast (*Budavári palota*) stand auf dem Programm. Er ist das größte Gebäude Ungarns und das wohl bekannteste der Hauptstadt Budapest. Beeindruckend waren vor allem das Ausmaß der gesamten Anlage und das prächtige Gesamtbild.

Doch auf dem Burgberg gab es noch andere sehenswerte Plätze. So erhaschten einige einen kurzen Blick in die Matthiaskirche, welcher ein Teil des UNESCO-Welterbes ist. Manch anderer genoss hingegen den wunderschönen Ausblick über die Donau und Pest von der

Aussichtsterrasse der Fischerbastei aus und wiederum gab es ein paar Teilnehmer, die es sich mit einem Eis auf der Wiese bequem machten und die kurze Freizeit zur Erholung nutzten. Nach diesem langen Spaziergang waren wir schließlich alle bereit für das Abendessen.

Später ließen wir den Abend gemütlich im Garten unserer Unterkunft ausklingen. Rechtzeitig fielen jedoch die ersten ins Bett und der Rest folgte bald darauf.

Kludia Dawidowicz



Montag, 09.08.

Ein ereignisreicher programmfreier Tag und gekrönter letzter Abend in Budapest!

Der letzte Tag in Budapest stand bevor. Es war vor allem der erste und leider auch letzte Tag, an dem jeder für sich seinen Tag in Budapest gestalten konnte. Nichtsdestotrotz war es dennoch ein überwiegend gemeinsam gestalteter Tag.



Zum Souvenirshoppen und zum Mittagessen ging es in die berühmte *Große Markthalle* (Nagy Vásárcsarnok) im Pester Stadtteil. Das Gebäude befindet sich in unmittelbarer Nähe zur Freiheitsbrücke (Szabadság híd) und der Wirtschaftsuniversität in Budapest (Budapesti Corvinus Egyetem). Bis zum Jahre 1932 war die Große Markthalle der größte und wichtigste Marktplatz in Budapest und ihre Halle zählt noch heute von ihrer Architektur her zu einer der schönsten zentralen Einkaufsplätze der Stadt. Auf drei Etagen befinden sich über 180 Geschäfte, Stände und ein Bistro im Obergeschoss. Nachdem einige Zeit zum Souvenirshoppen vergangen war, trafen wir uns zum Mittagessen. Nach langem Anstehen und Warten, gab es standesgemäß die ungarische Brotspezialität Lángos. Zwar ist diese Spezialität eher eine typische Zwischenmahlzeit, doch war für uns Lángos auch als

volle Mittagsmahlzeit durchaus ausreichend.

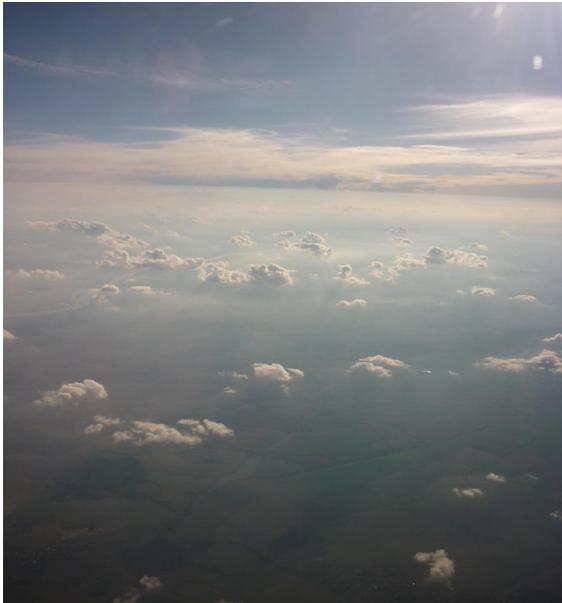
Gestärkt ging es weiter in Richtung Einkaufsstraße. Nach Stunden des Schaufensterbetrachtens und Anprobierens ging es für einige wieder zurück in das Studentenwohnheim (Bibó), um von dort aus zum nächsten Tagesordnungspunkt überzugehen: Fußball spielen! Ein Freund einer ungarischen Seminarteilnehmerin war so freundlich und erfüllte den deutschen Seminarteilnehmern einen Wunsch: ein für sie eigener und begrünter Fußballrasen wurde gefunden und für eine volle Stunde gemietet. Während die Männer sich ihrem Fußballspiel hingaben, unterstützten die Frauen sie standesgemäß am Fußballrand. Erschöpft und überglücklich ging es im Anschluss wieder ins Czukor zum letzten Abendessen in Budapest. Bevor eine Entscheidung getroffen wurde, wo es zum abschließenden gemeinsamen Feiern hingehen sollte, traf man sich am Ufer der Donau zum entspannten Unterhalten und Revue-Passieren-Lassen der vergangenen Tage. Nach langem Überlegen und gemütlichen Sitzen und vereinzelt aufkommender Sentimentalität ging es schließlich in das nahegelegene Romkert. Ein Open-Air-Club direkt an der Elisabethbrücke (Erzsébet híd). Fast alle Seminarteilnehmer trafen sich dort und feierten gemeinsam eine bis dahin erfolgreiche und ereignisreiche erste Seminarwoche in Budapest!

Pia Köster



Dienstag, 10.08.

Die Heimkehr



Nach nunmehr einer spannenden Woche in Budapest, mussten wir leider unsere Siebensachen wieder einpacken und gemeinsam mit unseren ungarischen Freunden den Flug zurück nach Berlin antreten. Zuvor durfte allerdings erstmal bis zehn Uhr ausgeschlafen werden, wobei die Nachtruhe gegen acht Uhr von am Wohnheim arbeitenden Bauarbeitern beendet wurde. Dennoch gingen wir vergnügt zum Mittagessen in die sehr sehenswerte Markthalle im Zentrum von Pest, um uns dort mit Lángos (einer ungarischen Spezialität aus frittiertem Teig) und anderen Köstlichkeiten zu versorgen.

Schließlich mussten wir jedoch wehmütig gegen 14.00 Uhr die Fahrt zum Flughafen antreten, damit wir unseren Flug nach Berlin um 16.50 Uhr erreichen konnten. Im Nachhinein betrachtet, wäre auch ein Aufbruch um 15.00 Uhr ausreichend gewesen, da unser Flug ca. 45 Minuten verspätet startete. Trotz dieser Wartezeit, die mit Kartenspielen und dem Blick in eine der großen Tageszeitungen verkürzt

wurde, verlief der Flug ruhig und wir landeten dann ohne weitere Verzögerungen in Berlin-Schönefeld.

Dort war die Reise aber noch nicht an ihrem Ende angelangt, denn den Ungarn wurde umgehend ihr durchaus ansprechendes Hostel in unmittelbarer Nähe der Oranienburger Straße gezeigt. Diese Lage erwies sich als sehr gut gewählt, da gegen 21.00 Uhr das Abendessen im berühmten „Aufsturz“ stattfand.

Im Anschluss daran konnten unsere ungarischen Gäste noch einen zwei-stündigen „Berlin-bei-Nacht“-Spaziergang mit Pia und Sebastian unternehmen, wobei diese mit der einen oder anderen Insider-Information über die Berliner Sehenswürdigkeiten zu glänzen wussten. Gegen 23.00 Uhr löste sich die Gruppe dann auf, um Kräfte für die nächste Woche in der deutschen Hauptstadt zu sammeln.

Sebastian Eger



Mittwoch, 11.08.

Begrüßung, Bundestag und Spree-Fahrt



Unser zweiter Tag in Berlin begann offiziell um 09.00 Uhr mit einer freundlichen Begrüßung der Teilnehmer durch Prof. Heger. Dieser ließ es sich dann auch nicht nehmen, zumindest dem ersten Vortrag des Tages von Magdolna und Yvonne über die Vorratsdatenspeicherung von Telekommunikationsdaten beizuwohnen und beteiligte sich im Folgenden auch rege an der Diskussionsrunde. Im Anschluss daran kamen Klaudia und Szilvia mit ihrem Vortrag über die Rasterfahndung und das „ethnic profiling“ zu Wort. Gegen 12.00 Uhr endete dann der juristische Seminarteil und wir setzten uns mit knurrenden Mägen in Richtung Musiker-Mensa am Gendarmenmarkt in Bewegung.

Am frühen Nachmittag stand dann auch schon das erste echte Highlight auf dem Programm. Nach dem zwischenzeitlichen Besuch der Holocaust-Gedenkstätte (dem so genannten „Stelenfeld“) wurde unserer Gruppe – ohne langes Warten – um 14.00 Uhr der Zugang zum Reichstag, dem

Tagungsgebäude des deutschen Bundestages, gewährt. Auf den Besuchertribünen sitzend, konnten wir von einem Referenten spannende Informationen über die Geschichte und Architektur des Gebäudes wie auch des Bundestages erfahren. Nach einer kurzen Besichtigung der weltbekannten Kuppel fanden wir uns auf dem Pariser Platz vor dem nicht weniger berühmten Brandenburger Tor ein. Nach den mit Fun Facts nur so geladenen Vorträgen von Andi (über den Pariser Platz) und Benni (über das Brandenburger Tor) hatten alle Teilnehmer ein wenig Freizeit und konnten die nähere Umgebung auf eigene Faust erkunden. Ein weiteres Highlight des Tages erwartete uns am Abend. Um 19.00 Uhr begaben wir uns auf die „Alexander“, einen der ältesten Dampfer Berlins, an der Anlegestelle Plänterwald. Im Folgenden konnten wir uns an der abendlichen Lichterfahrt über die Spree bis nach Berlin-Mitte erfreuen. Begleitet wurde diese durch Anekdoten des mit einer äußerst seebärgigen Stimme ausgestatteten Kapitäns und unserem Abendessen.

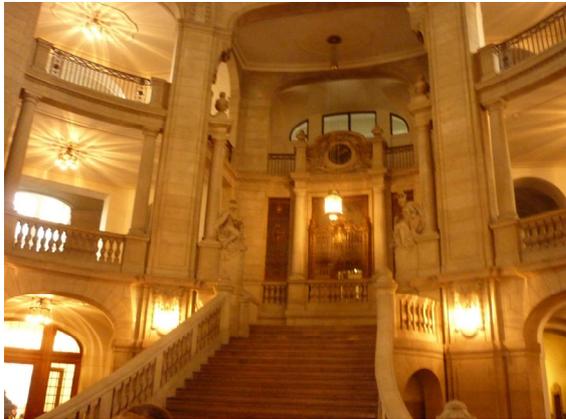


Nach unserer Rückkehr um 21.45 Uhr wurde der Abend für die Teilnehmer freigegeben, so dass sich jeder individuell mit gleichgesinnten Mitstreitern ein Abendprogramm zusammenstellen konnte.

Sebastian Eger

Donnerstag, 12.08.

Kammergericht



Der Donnerstag begann, wie mittlerweile gewohnt, mit hervorragenden Seminarbeiträgen. Zunächst referierte Urs über den Fluggastdatenaustausch zwischen den USA und Europa, danach folgte Sebastian, der uns die „Verfassungsmäßigkeit der automatisierten Kfz-Kennzeichenerfassung“ näherbrachte. Nach beiden Vorträgen ergab sich eine rege Diskussion, in dessen Verlauf die Seminarleiter Mühe hatten, die wortgewaltigen Diskussions Teilnehmer zu bändigen.

Nach einem schnellen Mittagessen in der Musikermensa ging es nachmittags zum Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin nach Schöneberg. Dessen Aufgaben sind in Art. 84 der Verfassung von Berlin geregelt. Demnach ist er zuständig für Organstreitverfahren, Normenkontrollverfahren und Verfassungsbeschwerden. Interessanter als das Formaljuristische ist aber die Geschichte des Kammergerichts, in dessen Gebäude der Verfassungsgerichtshof seinen Sitz hat.

Das Kammergericht ist das älteste deutsche Gericht mit ununterbrochener Tätigkeit seit seiner Gründung. Erstmals wurde es 1468 urkundlich erwähnt. Als Hofgericht übte es im Namen des Kurfürsten von Brandenburg und in

dessen Räumen (Kammern) dessen Gerichtsgewalt aus. Traurige Berühmtheit erlangte das Gericht durch die Schauprozesse gegen die Verschwörer des 20. Juli von August 1944 bis Januar 1945. Der so genannte Volksgerichtshof unter seinem Präsidenten Roland Freisler verurteilte dabei einen Großteil der Attentäter zu Tode. Von diesen Prozessen bekamen wir originale, mit versteckter Kamera gefilmte Aufnahmen zu sehen.

Besonders erschreckend war dabei, wie Freisler in seinen Reden die Angeklagten demütigte und jegliche Grundsätze eines fairen Verfahrens mit Füßen trat. Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges beschlagnahmten die vier Siegermächte das Gebäude und brachten hier verschiedene administrative Einrichtungen unter, an erster Stelle den Alliierten Kontrollrat.

Seit der Wiedervereinigung steht das Gebäude wieder unter deutscher Verwaltung. Nach umfassender Sanierung sind darin neben dem Kammergericht der 1992 eingerichtete Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin, die Generalstaatsanwaltschaft Berlin sowie mehrere Berufungsgerichte untergebracht. Präsidentin des Kammergerichts ist seit 2002 Monika Nöhre.

So viel Geschichte macht hungrig und daher ging es nach dem Besuch ins „Good Choice“ in die Oranienburger Straße. Diese geschmackvoll eingerichtete Lounge überzeugte zwar kulinarisch nicht vollends, ist aber vor allem wegen der zwielichtigen Halbweltatmosphäre immer wieder eine „gute Wahl“.

Nach dem Essen trennte sich die Gruppe. Manche ließen den Abend in Friedrichshain bei einer Wasserpfeife ausklingen, andere mit Rotwein in Berlin-Mitte, wiederum andere flüchteten sich in ihren wohlverdienten Schlaf.

Simon Kessler

Freitag, 13.08.

Letzte Präsentationen, Moot Court und Karaoke

Am Freitag trafen wir uns im um 10.00 Uhr im Seminarraum, um das letzte Referat des Seminars zu hören. Das Thema „Der Raum der Sicherheit, der Freiheit und des Rechts im Vertrag von Lissabon“, das von Ann-Sophie und Flóra vorgetragen wurde, eröffnete die Möglichkeit, noch einmal abschließend über die Kontroverse zwischen Sicherheit und Freiheit zu diskutieren und in Beziehung zu allen Referaten zu setzen.

Nach der Abschlussdiskussion begannen die Vorbereitungen für den Moot Court, der am darauf folgenden Tag und Montag stattfinden sollte. Von unseren Tutoren waren drei Fälle vorgegeben worden (Deutsches Strafrecht, Ungarisches Strafrecht und Deutsches Öffentliches Recht), die jeweils von acht Studenten bearbeitet werden sollten. Für jeden Fall wurden drei Richter, zwei Staatsanwälte (bzw. Kläger), zwei Strafverteidiger (bzw. Beklagte) und ein Angeklagter ausgelost. Dabei wurde darauf geachtet, bei allen drei Verfahren die einzelnen Parteien so zu mischen, dass ungarische und deutsche Studenten zusammenarbeiten sollten.

Nach dem Mittagessen hatten die Teilnehmer Zeit, sich auf ihre jeweilige Rolle im Prozess vorzubereiten. So mussten die Staatsanwälte den Anklagesatz formulieren und die Richter sich mit den Abläufen im Strafprozess bzw. Verwaltungsprozess vertraut machen. Die Vorbereitungszeit dauerte den ganzen Nachmittag, wer früher fertig war, hatte noch einmal die Möglichkeit, sich mit der Berliner Innenstadt und ihren touristischen Attraktionen vertraut zu machen.

Um 19.00 Uhr trafen wir uns am Schlesischen Tor zum Abendessen. Von dort aus liefen wir dann durch den schönen Berliner Bezirk Friedrichshain (unter anderem über die Oberbaumbrücke) zum U-Bahnhof Warschauer Straße, wo wir uns von 20.00 bis 23.00 Uhr beim gemeinsamen Karaokeabend amüsierten. In ausgelassener Atmosphäre trat das ein oder andere Gesangstalent zu Tage, allen voran konnten unsere drei Tutoren Holger, Tobias und Attila mit Engagement und Leidenschaft überzeugen. Nach dem gemeinsamen Singsang ging es für einige von uns noch weiter, um den Abend bzw. die Nacht ausklingen zu lassen.



Benjamin Beck

Samstag, 14.08.

Verhandlungen und ein Ausflug nach Berlin-Hohenschönhausen

„Im Namen des Volkes ...“, so hieß es am Samstag, den 14. August 2010. Denn zusätzlich zu den Seminararbeiten und den ungarisch-deutschen Vorträgen, wurden am Vormittag Moot Courts veranstaltet. Zwei der fiktiven Gerichtsverhandlungen wurden am Samstagvormittag durchgeführt, der Verwaltungsrechtsfall wurde auf den Montag vertagt.



Nach einer spannenden Verhandlung und zwei packenden Plädoyers wurde im ersten Fall die Angeklagte Sophia Scalisi freigesprochen. Die Richterin im zweiten, ungarischen Fall entschied gegen die Angeklagte und verurteilte diese zu einer Geldstrafe. Auch wenn die Vorbereitung der Verhandlungen viel Arbeit bedeutete, hat die Durchführung allen Beteiligten wie auch den Zuschauern viel Spaß bereitet. Außerdem stellten die Moot Courts eine spannende, praxisbezogene Aufgabe dar, die während des Studiums leider eher selten vorkommt.

Die ursprüngliche Planung für den Nachmittag fiel buchstäblich ins Wasser. So wurde aus der Fahrradtour durch Kreuzberg ein Besuch im Stasi-Gefängnis Berlin-Hohenschönhausen. Hier nahm die

Gruppe an einer Führung eines Zeitzeugens teil, der auch von seinen eigenen Erlebnissen in Haft berichtete. Die Gruppe wurde Zeuge der grausamen Foltermethoden der damaligen Zeit. In diesem Zusammenhang wurde ihnen bewusst, dass sie wenige Tage zuvor noch über Folter in Zusammenhang mit dem „Daschner-Fall“ gesprochen hatten. Einige Gruppenmitglieder überdachten bei der direkten Konfrontation mit Gewalt noch einmal ihre Einstellung zu Folter. Besonders eindrücklich bleibt das Abschlusswort des Zeitzeugens in Erinnerung, der uns darum bat, eine solche Zeit nie wieder aufleben zu lassen, wozu wir alle beitragen könnten.

Nach dem Besuch der Gedenkstätte blieb Zeit zur individuellen Gestaltung, die wie immer ganz unterschiedlich genutzt wurde: Museumsbesuche, Spaziergänge, Einkaufen oder Ausruhen. Am Abend traf man sich dann wieder zum gemeinsamen Abendessen. Im Anschluss daran teilte sich die Gruppe zum Ausklang des Abends. Ein Teil sah einen Film im Kino, einige andere gingen Bowlen und noch andere entschieden sich zum Kickern.

Theresa Beyer



Sonntag, 15.08.

Checkpoint Charlie, Potsdamer Platz und Sanssouci

Der erste seminarfreie Tag des Programms in Berlin begann zu allgemeiner Erleichterung etwas gemächlicher. Nach einer kurzen Stippvisite beim weltbekannten und historisch bedeutsamen Checkpoint Charlie stand eine Begutachtung des mittlerweile bald weltbekannteren und historisch nur minder bedeutsamen Potsdamer Platzes an. Gebannt von der schlichten Schönheit postmoderner Berliner Architektur und ermattet vom regen sonntäglichen Treiben an einem der markantesten Orte der Stadt, steuerten wir den Mittagstisch an. Beim weltweit tätigen deutsch-italienischen Systemgastronomen – nicht nur der perfekte Ort für eine mediterrane Mittagspause, auch Abende könnte man dort in gemütlicher Runde genießen – wurde in bester Gesellschaft geredet, gelacht – und natürlich genussvoll gespeist.



Schließlich bestieg die Gruppe die S-Bahn am Verkehrsknoten Potsdamer Platz die S-Bahn gen Potsdam (Planung? – Ironie? – Fügung?): Hauptstadt und einwohnerreichste Stadt Brandenburgs, größtes Ensemble deutscher UNESCO-Welterbestätten, ehemalige Residenzstadt Preußens mit zahlreichen und einzigartigen Schloss- und Parkanlagen

und als solche wesentlicher Programmhöhepunkt des kulturellen Programms .



Angekommen, verbrachte uns ein Bus stante pede zum bekanntesten Hohenzollernschloss Potsdams und dessen gleichnamigen Park: Sanssouci. Eine Führung durch das im Stil des Rokoko erbaute kleine Sommerschloss Friedrichs des Großen vermittelte tiefe, konzise Eindrücke. Denn kein anderes Schloss scheint so mit der Persönlichkeit Friedrichs des Großen verbunden wie Sanssouci: Sanssouci – ohne Sorge – als Wunsch und Leitmotiv des Königs, Lieblingsort und wichtiges Refugium in schwierigen Zeiten. Die Lage des Schlosses auf den Weinbergterrassen und die original erhaltenen Raumausstattungen aus dem 18. Jahrhundert ließen uns eintauchen in die Welt des Philosophen von Sanssouci. Doch gerade die Räume, geprägt von Eleganz und stilvoller Prachtentfaltung, ließen indes auch die Liebe des Königs zu der herrlichen Umgebung, dem preußischen Arkadien deutlich spüren. So schloss sich an die Führung ein kurzer Rundgang durch den barocken Ziergarten

mit seinen Heckenquartieren, den Orangerien, den Melonen, Pfirsichen und Bananen beherbergenden Treibhäusern der zahlreichen Parkgärtnereien an. Indes wurde dieser von einem plötzlichen Wetterumschwung und einsetzenden Regenfällen jäh beendet, sodass unser Ausflug in das faszinierende Ensemble der Schloss- und Gartenanlagen der Residenzstadt Potsdam ein viel zu frühes Ende fand.



Angekommen in Berlin, führte uns unser Weg zum Savignyplatz in Charlottenburg, wo das gemeinsame Abendessen stattfinden sollte. Das syrische Restaurant „Damas“ begleitete uns alsbald auf eine Reise in die kulinarischen Welten des Morgenlandes. Längst gilt die syrische Küche als eine der besten des Vorderen Orients, und es zeigte sich bei einem reichhaltigen orientalischen Vorspeisenbuffet, warum dem so ist. Körper und Geist gesättigt, forderte der ereignisreiche Tag seinen Tribut, und Ungarn und Deutsche trieb es in die Betten, um neue Kraft zu tanken für den letzten Tag des Seminars.

Urs Klein

Montag, 16.08. und Dienstag, 17.08.

Moot Court, Fernsehturm, Beachen,
Grillen und Verabschiedung



Der vorletzte Tag begann mit dem letzten Moot Court Fall zum Verwaltungsrecht. Dort kämpfte die 14-Jährige M für ihr Recht, in den Unterrichtspausen beten zu dürfen. In dieser spannenden Verhandlung, beherrscht von Wortgefechten der Vertreter der Senatsverwaltung für Bildung mit dem Rechtsbeistand der Klägerin, wurde uns anschaulich das Spannungsverhältnis zwischen der staatlichen Neutralitätspflicht und der Glaubensfreiheit dargestellt. Aufgrund dessen wurde das Urteil des Gerichts bis zur Verkündung auch mit Neugier erwartet. Leider unterlag die doch sympathische M mit ihrem Anliegen.

Für Berufung oder Revision war unglücklicherweise jedoch keine Zeit. Es ging sofort weiter zu einem schnellen Mittagessen und von dort direkt zum Fernsehturm. Auf dem Weg wurden noch historische Details über den Gendarmenmarkt und die Humboldt-Universität mit natürlich den mittlerweile üblichen Fun Facts vorgetragen.

Pünktlich am Fernsehturm angekommen, ging es zunächst durch die Sicherheitskontrolle, in kleinen Gruppen in die Fahrstühle und dann 203,78 m hoch auf die Aussichtsetage. Von dort bot sich dann der perfekte Blick auf „Unter den Linden“ und den Alexanderplatz, wodurch weitere kleine Sightseeing-Beiträge von oben referiert wurden.

Wieder auf dem Boden angelangt, gab es für alle ungarischen Teilnehmer die Gelegenheit, ihren letzten Nachmittag in Berlin selber zu gestalten, wobei sich bereits eine größere Gruppe von Teilnehmern gebildet hatte, die sich an diesem sonnigen Tag dem Beachvolleyball hingeben wollten.

Wie auch immer die Tagesplanung für den Einzelnen nunmehr aussah, stand jedoch für den Abend ein Abschiedsgrillen am Hackeschen Markt auf dem Programm. Bei Würstchen, Fleisch und Kartoffelsalat ließen wir die letzten gemeinsamen zwei Wochen Revue passieren und konnten nur feststellen, wie kurzlebig, aber insbesondere lehrreich, der Austausch für uns alle war.

Für den Dienstag blieb dann noch die Verabschiedung am Flughafen Schönefeld. Mit einem lachenden und einem weinenden Auge endete dort das Austauschseminar Budapest – Berlin mit einer typisch deutschen Currywurst mit Pommes und dem Versprechen, auf jeden Fall in Kontakt zu bleiben.

Yvonne Spielmann



Handouts

THEMA 1

Was ist Innere Sicherheit?
Vom rechtsgutsbezogenen zum
risikobezogenen Sicherheitsbegriff

1. Staatstheoretische Entwicklung des Sicherheitsgedankens

- Nach Thomas Hobbes ist die Institution „Staat“ diejenige Vereinigung, der sich die Menschen zur Erhaltung des „inneren“ Friedens und zum gemeinsamen Schutz unterworfen haben (zur Überwindung des „Naturzustandes“ der Menschen).
- Der Institution „Staat“ liegt folglich ein Austauschverhältnis (Gesellschaftsvertrag!) zugrunde; einerseits verpflichtet er die Menschen untereinander zum Gewaltverzicht und andererseits wird er zu Gewährleistung der Sicherheit seiner Bürger verpflichtet.
- Der Souverän (oder auch der „Leviathan“) ist Inhaber des Gewaltmonopols = the king can do no wrong!
- John Locke erkennt Möglichkeit zum Machtmissbrauch und fordert deshalb Machtbegrenzung des Staates durch dessen Bindung an Recht und Gesetz (erste Ansätze der Gewaltenteilung!).

2. Die Staatsaufgabe „Sicherheit“ unter dem Grundgesetz

- Eine Staatsaufgabe „Sicherheit“ ist in unserer Verfassung nicht ausdrücklich normiert; ihr verfassungsrechtlicher Sitz ist vielmehr über das gesamte GG verstreut (vgl. hierzu die föderalistischen Aufgaben- und Kompetenzverteilungen auf den

Gebieten der Gesetzgebung und Verwaltung, das Rechtsstaatsprinzip aus Art. 20 III, 28 I S. 1 GG sowie den eigentlichen Grundrechtsteil, die Art. 1 - 19 GG, mit seinem Inhalt zum Schutze individueller Freiheit als Teil der Staatsaufgabe „Sicherheit“).

- Eine solche Staatsaufgabe wird auch vom BVerfG in seinem Beschluss zum „Kontaktsperrengesetz“ bejaht („Sicherheit“ als Legitimationsgrund für die Institution „Staat“ selbst = Sicherheitsphilosophie von Thomas Hobbes!).

3. Der Begriff „Innere Sicherheit“

- Eine rechtsverbindliche Definition „Innere Sicherheit“ existiert nicht; daher wird der Begriff „Innere Sicherheit“ durch die Umschreibung des Aufgabenfeldes dargestellt – zu diesem zählen: Organisation der zuständigen Sicherheitsbehörden, der Schutz von Individualrechtsgütern und der solchen einer Gemeinschaft sowie letztlich die Gesamtaufgabe zur Aufrechterhaltung des Inneren Friedens.

4. Die grundrechtlichen Schutzpflichten als Verankerung der Staatsaufgabe „Sicherheit“ im materiellen Verfassungsrecht

- Grundrechtliche Schutzpflichten (oder auch objektiv-rechtliche Wirkungsdimension der Grundrechte) lassen sich als Aufforderung an die öffentliche Gewalt verstehen, sich gegenüber Bedrohungen schützend vor die in den Grundrechten genannten Rechtsgütern zu stellen.
- Zunächst anhand von Art. 2 II 1 GG entfaltet worden (vgl. hierzu Urteil

des BVerfG „Schwangerschaftsabbruch I“).

- Untermaßverbot: Verletzt, wenn öffentliche Gewalt überhaupt keine Schutzvorkehrungen trifft oder die solchen gänzlich ungeeignet sind, das gebotene Schutzziel zu erreichen (kein optimaler, sondern ein effektiver Grundrechtsschutz).
- Präventiver Charakter der grundrechtlichen Schutzpflichten spricht auch für eine Aktivierung der solchen im Vorfeld einer Grundrechtsbeeinträchtigung (Parallelen zum Umweltschutzrecht).

5. Das Spannungsverhältnis zwischen Sicherheit und Freiheit im Rechtsstaat

- Freiheit als Ursache für Unsicherheit (individuelle Freiheit umschließt auch Möglichkeit zum Missbrauch); umgekehrt sind staatliche Maßnahmen zur Sicherheitsgewährleistung immer auch eine Einschränkung der individuellen Freiheit.
- Allerdings fußt die individuelle Freiheit gerade auf dem Fundament der staatlichen Sicherheitsgewährleistung (Denn ohne Sicherheit geht auch die Gewährleistung individueller Freiheit verloren!).
- Janusköpfigkeit des Rechtsstaates: Einerseits muss dieser die individuelle Freiheit achten (Grundrechte als subjektives Abwehrrecht) und andererseits präventive Schutzmaßnahmen vornehmen, die eben jene Freiheit einschränken (objektiv-rechtliche Wirkungsdimension der Grundrechte) → deshalb müssen beide Verfassungswerte im Zuge der praktischen Konkordanz einander verhältnismäßig derart zugeordnet werden, dass beide zur optimalen

Wirksamkeit gelangen (Stichwort: Schnittmengentheorie).

6. Der Präventionsstaat als Antwort auf ein wachsendes Sicherheitsbedürfnis?

- Der Präventionsstaat strebt das Ziel der Gewährleistung absoluter Sicherheit an und stellt deshalb nicht auf die Gefahrenabwehr, sondern schon auf eine „Gefahrenvorsorge“ ab.
- Ziel eines optimalen Vorsorgekonzepts ist es, sämtliche Risiken zu kennen und zu beherrschen → umfassende Informationsvorsorge → unersättlicher Informationshunger der Sicherheitsbehörden → Aufeinanderprallen von dem Vorsorgekonzept und dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG.
- Letztlich muss ein Staat, der alle Risiken ausschließen will, alles wissen und alles dürfen; handelt völlig entgrenzt und führt zu einem Zustand, in dem der Bürger weniger Schutz „durch“ den Staat als vielmehr Schutz „vor“ dem Staat in Anspruch nehmen muss.

Levin Hahn

THEMA 2

Body-Scanner – öffentliche Sicherheit auf Kosten von individueller Freiheit?

A. Einführung

Nach Anschlägen in New York, Madrid und London entwickelte sich ein neues Sicherheitsgefühl, das allgemeine Sicherheitsbedürfnis wuchs. Daraus entstand weltweit eine Tendenz hin zu mehr Sicherheit. Umgesetzt wurde sie mit Maßnahmen wie z.B. Onlinedurchsuchungen, Vorratsdatenspeicherung und Bodyscanner.

B. Innere Sicherheit

Logischer Ausgangspunkt für ein Sicherheitsbedürfnis ist die physische Sicherheit – also das Streben nach Unversehrtheit und Schutz vor körperlichen Eingriffen. Daraus entwickelten sich, der Zivilisation geschuldet, die ökologische und die soziale Sicherheit, also das Bedürfnis der finanziellen, wohnlichen und zukünftigen Sicherheit. Thomas Hobbes sagte, dass der Staat diejenige Vereinigung ist, der sich die Menschen zur Erhaltung des Friedens und zum gemeinsamen Schutz unterworfen haben. John Locke grenzte Thomas Hobbes absolutistisches Staatsdenken durch Rechtsbindung und Machtbegrenzung ein.

C. Bodyscanner

I. Gesundheitsrisiko?

Bei verschiedenen bestehenden Techniken ist bisher der Einfluss auf den menschlichen Körper ungeklärt.

Röntgen- und Terahertzstrahlen werden derzeit weiter geprüft.

II. Sicherheitsgewinn?

Der Bodyscanner in seiner technisch ausgereiftesten Form hat weiterhin Schwächen in Bereichen von Pulvern und feuchten Textilien. Daraus ergeben sich weiterhin Lücken in der Passagierdurchsuchung. Dennoch ist ein Bodyscanner effektiver als Sicherheitsbeamte.

III. Grundrechtseingriff?

1. Menschenwürde

Als Bedingung für die Würde wird angesehen, dass die staatliche Ordnung dem Menschen einen Verhaltensspielraum garantiert, innerhalb dessen er als selbstverantwortliche Persönlichkeit handeln kann, die Disposition hierüber nach Regeln erfolgt, die vorhersehbar, messbar und nicht unverhältnismäßig sind, also der Mensch nicht zum Gegenstand willkürlicher Gewaltanwendung gemacht wird, und die Identität und Integrität sowie die leibliche Kontingenz des Menschen gewahrt werden.

2. Allgemeines Persönlichkeitsrecht

Über die Menschenwürde hinaus muss das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG und dabei speziell das Recht auf informationelle Selbstbestimmung angesprochen werden.

Die freie Entfaltung der Persönlichkeit setzt unter den modernen Bedingungen der

Datenverarbeitung den Schutz des Einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten voraus. Dieser Schutz ist daher von dem Grundrecht des Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG umfasst.

Andreas Karow

THEMA 3

Sicherheit als Aufgabe des Strafrechts und des Öffentlichen Rechts

Im deutschen Recht wird zwischen Repression und Prävention unterschieden. Dabei gilt Repression als Aufgabe des Strafrechts, Prävention hingegen als Aufgabe des Polizeirechts als Bestandteil des öffentlichen Rechts. Anhand der Vorverlagerung der Strafbarkeit durch die Schaffung immer neuer Vorfeldgefährdungstatbestände kommt es allerdings immer mehr zur Vermischung dieser beiden Rechtsgebiete. Des Weiteren wird die Tendenz weg vom Tatstrafrecht hin zum Täterstrafrecht deutlich. Mit diesen Problemen setzt sich u.a. der Bonner Strafrechtsprofessor und Rechtsphilosoph Günther Jakobs mit seinem „Feindstrafrecht“ auseinander.

1. Strafrechtliche Aspekte

- Repression meint die Bestrafung nach Begehung einer Straftat.
- Strafrecht hat sich mittlerweile, insbesondere in der Gerichtsbarkeit und der juristischen Ausbildung, verselbstständigt und wird daher als eigenes Rechtsgebiet anerkannt.
- Aufgaben des Strafrechts
 - freies und friedliches Zusammenleben unter Gewährleistung aller verfassungsrechtlich garantierten Grundrechte zu sichern
 - dient durch den Schutz von Rechtsgütern der Verwirklichung des Allgemeinwohls und der Wahrung des Rechtsfriedens
 - Rechtsgüterschutz
 - Ultima Ratio

2. Öffentlich-rechtliche Aspekte

- Prävention heißt „vorausschauende Problemvermeidung“
- Polizei- und Ordnungsrecht
- Aufgabe der Polizei- und Ordnungsbehörden ist Gefahrenabwehr
- In den meisten Ländern umfasst die Aufgabe der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten sowohl die Verhütung künftiger Straftaten als auch die Vorbereitung auf künftige Strafverfolgung; in einigen Polizeigesetzen ist diese auf die Verhütung von Straftaten beschränkt.

3. Entwicklung in Deutschland

- Tendenzen, die eine Ausdehnung der Strafbarkeit zur Folge haben
- Verschärfung der Strafandrohungen bereits bestehender Delikte
- immer weitergehende Vorverlagerung der Strafbarkeit
- Ausgestaltung der reinen Vorfeldtatbestände
- Tendenz zum Täterstrafrecht, weg vom Tatstrafrecht
 - immer mehr präventive Elemente im Strafrecht
 - im Ergebnis kommt es zu einer Vermischung von Strafrecht und Polizeirecht

4. Jakobs „Feindstrafrecht“

- Günther Jakobs, Bonner Strafrechtsprofessor und Rechtsphilosoph, stellte seine Analysen erstmals auf der Strafrechtslehrertagung 1985 in Frankfurt a.M. unter dem Titel „Kriminalisierungen im Vorfeld einer Rechtsgutsverletzung“ vor.
- unterscheidet „Feindstrafrecht“ vom „Bürgerstrafrechts“; diese sind strikt voneinander zu trennen und können

problemlos nebeneinander existieren

„Bürgerstrafrecht“	„Feindstrafrecht“
optimiert Freiheitssphären und setzt damit einer vollständigen Kriminalisierung von Vorfeldhandlungen Grenzen	verfolgt den Rechtsgüter-schutz zu Lasten der grundrechtlich garantierten Freiheiten des Einzelnen
dient dazu, den Mitgliedern der Gesellschaft, den „Bürgern“ die Normen zu verdeutlichen und soll sie durch die Strafandrohungen zur Einhaltung dieser motivieren	richtet sich gegen gefährliche Individuen, gegen die nachhaltig vorgegangen werden müsse
sieht den „Bürger“ als kompetente Person an	geht davon aus, dass der „Feind“ seine Rechte als Bürger verwirkt habe
dient der Erhaltung der Normgeltung	dient der Gefahrbe-kämpfung
fordert ein Handeln nach Rechtsguts-verletzung	fordert ein Handeln vor einer Rechtsguts-verletzung

- „Feind“ = der sich in einem nicht nur beiläufigen Maß in seiner Haltung, wie ein Sexualtäter, seinem Erwerbsleben, z.B. der Wirtschafts-straftäter, oder durch seine Einbindung in eine kriminelle Organisation, so der Terrorist, dauerhaft vom Recht abgewandt hat
- Jakobs Äußerungen sind stark umstritten

Theresa Beyer

THEMA 4

Der Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts im Vertrag von Lissabon

Der Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts wird durch den Lissaboner Reformvertrag in Art. 3 II des EU-Vertrags verankert. Damit ist dieser Raum in Anschluss an das Ziel der Union, den Frieden, ihre Werte und das Wohlergehen ihrer Völker zu fördern, zu finden und wird damit selbst zu einem operativen Hauptziel der Union.

Die Seminararbeit untersucht die veränderte Rechtsstellung und die damit verbundene Bedeutungsverschiebung, sowie die Entwicklung dieses Raumes. Dabei wird einerseits die Entwicklung bis heute untersucht, die sich anhand der Arbeitsprogramme des Europäischen Rates zum Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zeigt, sowie auch in Blick in die Zukunft versucht, welche Bedeutung dieser Raum einnehmen kann.

A. Die Programme

1. Das Arbeitsprogramm von Tampere (1999 - 2004)

Freiheit, die das Recht auf Freizügigkeit in der gesamten Union beinhaltet, soll in einem Rahmen der Sicherheit und des Rechts in Anspruch genommen werden, die für alle zugänglich ist.

2. Haager Programm (2004 - 2010)

Grenz- und sicherheitsbezogene Maßnahmen rücken in den Vordergrund; eine Gewährleistung der Sicherheit des Gemeinwesens wird angestrebt.

3. Stockholm Programm (2010 - 2015)

Grundrechtsschutz in dem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts prioritär; Vereinfachung des Zugangs zu Recht; Verbesserung der Sicherheitslage

B. Die Entwicklung

Im Programm von Tampere war die Idee, Freiheit im Rahmen von Sicherheit und Recht zu gewährleisten, vorrangig. Nach den Anschlägen in den Vereinigten Staaten und in Madrid rücken grenz- und sicherheitsbezogene Maßnahmen in den Vordergrund. Die Dominanz der Sicherheit ist in dem Stockholm Programm nicht mehr in einem solch hohen Maße festzustellen. Hier wird nun versucht, den Raum zu stärken, um dabei eine möglichst große Gewährleistung der Grundrechte und gleichzeitig eine Garantie der Sicherheit in Europa zu erreichen.

C. Das Spannungsfeld

Dabei begibt man sich in das Spannungsfeld zwischen Freiheit und Sicherheit. In Art. 6 der Grundrechtecharta (GrCh) stehen Freiheit und Sicherheit nebeneinander und sind somit gleichrangig. Dies ist eine Maxime, die nicht einfach zu erreichen ist, bedenkt man, dass zuletzt vermehrt Freiheitseinschränkungen aufgrund von Sicherheitserfordernissen vorgenommen wurden.

Nicht nur die Verwirklichung von Freiheit, Sicherheit und Recht nebeneinander, miteinander und gegeneinander stellt eine Herausforderung dar; zudem muss die EU ihr Verständnis von Freiheit in der veränderten Rechtslage überprüfen. Bisher gewährte die EU Grundfreiheiten, die den EU-Bürgern wirtschaftliche Freiheiten einräumen. Mit der Entkoppelung des Raums der Freiheit, der

Sicherheit und des Rechts vom Binnenmarkt weitet die EU ihr Verständnis von Freiheit erheblich aus. Gleichzeitig hat sie durch den Vertrag von Lissabon an Staatenqualität gewonnen, sodass sich nun ein Freiheitsverständnis, das eine Freiheit vor dem Staat fordert, neben die von der EU bisher gewährleistete Freiheit durch den Staat stellen muss. Dies, verbunden mit den neuen Kompetenzen der EU auf dem Gebiet der Sicherheit, welche vorher Sache der Mitgliedsstaaten war, verändert die Balance zwischen Freiheit und Sicherheit. Daher sollte der Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts sich auch zu einer Eingriffsgrenze entwickeln und jedem dieser Werte ein fester Kern zugesprochen werden, was eine effektive rechtliche Steuerung ermöglicht.

Ann-Sophie Nienhoff

THEMA 5

Rechtsprobleme des Fluggastdatenaustausches zwischen Europa und den USA

1. Fluggastdatenaustausch

Der Fluggastdatenaustausch beschreibt ein System zur Übermittlung personenbezogener Daten von Flugpassagieren. Dieses so genannte Passenger Name Records-Abkommen (kurz: PNR), das als Folge der Terroranschläge von 9/11 seit dem Jahr 2002 zwischen den USA und der EU geschlossen wurde, ist über die Jahre erweitert bzw. modifiziert worden.

2. PNR-Daten

Die PNR-Daten werden von den Fluggesellschaften selbst erhoben und umfassen unter anderem Kontaktinformationen des Gastes, biometrische Reisepassdaten, gespeicherte Vielflieger- und Bonus-Daten, Essenswünsche, Informationen zum Gesundheitszustand des Passagiers und Reisestatusmeldungen, wobei aber so genannte sensible Daten, welche etwa Rückschlüsse über den ethnischen oder religiösen Hintergrund eines Passagiers zulassen, grundsätzlich herausgefiltert und nur in Sonderfällen analysiert werden sollen.

3. Verwendung

Diese Daten werden dem US-amerikanischen Department of Homeland Security bereits vor Abreise übermittelt und dort in automatisierten Verfahren verarbeitet und analysiert. Anhand der Daten sollen mögliche Risikopassagiere bereits vor der Einreise in die Vereinigten Staaten herausgefiltert werden. Darüber hinaus werden die Daten sowohl präventiv als auch repressiv zur

Bekämpfung von Terrorismus und organisierter Kriminalität, aber auch zur Strafverfolgung allgemein eingesetzt, wobei unklar ist, bei welchen Verbrechen auf die Datenbanken zugegriffen wird.

4. Probleme

Diese Datenübermittlung stieß in der EU auf heftigen Protest von Datenschützern, woraufhin die Abkommen mit den USA mehrmals erneuert und verändert werden mussten. Hierbei stellte sich insbesondere die Frage nach einer „richtigen“ Rechtsgrundlage in der EU. Kritisiert wurde aber auch der Umfang der erhobenen Daten sowie die unzureichenden Zusicherungen der US-Behörden, z.B. wie die Daten gegen unrechtmäßige Verwendung oder Weitergabe an Dritte geschützt werden. Dabei werden insbesondere die Datenschutzrichtlinie 95/46/EG, Art. 8 EMRK und Art. 7, 8 GrCh und somit das Recht auf Schutz der Privatsphäre und der Datenschutz tangiert. Ebenfalls problematisch erscheint die Dauer der Speicherung übermittelter Daten, das Recht des Betroffenen, etwa auf Berichtigung oder Löschung der Daten, genauso wie die Möglichkeiten der EU, die Einhaltung der Abkommen zu überprüfen.

Urs Klein

THEMA 6

Die Verfassungsmäßigkeit der automatisierten Kfz-Kennzeichenerfassung

A. Einleitung

I. Das Problem

Ist die massenhafte, anlasslose und automatisierte Erfassung von Kfz-Kennzeichen mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung gem. Art. 2 I GG i.Vm. Art. 1 I GG vereinbar?

II. Technische Durchführung der polizeilichen Maßnahme

B. Die Rechtsprechung des BVerfG

I. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung als Unterfall des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (APR)

1. Das Volkszählungsurteil vom 15.12.1983 als Ausgangspunkt
2. Spätere Präzisierungen durch das BVerfG („Telekommunikationsüberwachung“¹, „Rasterfahndung“², „Online-Durchsuchung“³, „Vorratsdatenspeicherung“⁴)

II. Die Entscheidung des BVerfG vom 11.03.2008 – 1 BvR 2074/05, 1254/07

1. (Sachlicher) Schutzbereich = Abwehr von Gefahren, die sich

¹ BVerfGE 115, 166 ff.

² BVerfGE 115, 320 ff.

³ BVerfGE 120, 274 ff.

⁴ BVerfG NJW 2010, 833 ff.

für den Einzelnen aus der Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Weitergabe von persönlichen Daten ergeben.

- (P) Entledigung dieses Schutzes bei Betreten der Öffentlichkeit?
 - Gegenargumente: Art. 8 I EMRK, Art. 8 I, II GrCh, § 6b BDSG
- 2. Eingriff = jeder persönliche Lebenssachverhalt geltende Akt staatlicher Informations- und Datenerhebung sowie -verarbeitung
 - (P) Eingriff auch bei sog. Nicht-Trefferfällen?
 - Pro-Argument: Erfassung und Abgleich sind eben gerade Datenerhebung und -verarbeitung
 - Contra-Argument: Technisch bedingter Datendurchfluss stellt keinen Eingriff dar.
- 3. Rechtfertigung des Eingriffs
Anforderungen an die gesetzliche Grundlage = abhängig von der Art der erfassten Informationen, dem Anlass und den Umständen ihrer Erhebung, dem betroffenen Personenkreis und der Art ihrer möglichen Verwertung
 - (P1) Bestimmtheit der Normen: Insbesondere Voraussetzungen und „der Fahndungstatbestand“
 - (P2) Verhältnismäßigkeit: Eingriffe von bestimmter Intensität sollen erst mit dem Erreichen einer bestimmten

Gefahren- oder Wahrscheinlichkeitsstufe ermöglicht werden. Die streitigen Normen verzichten jedoch komplett auf eine solche Abwägung und erlauben grundrechtsrelevante Ermittlungen „ins Blaue hinein“.

III. Offengelassene Fragen

1. (P) Formelle Gesetzgebungskompetenz der Länder: Art. 70 GG (grundsätzliche Landeskompetenz) gegenüber Art. 74 I Nr. 1 i.V.m. Art. 72 I GG (Konkurrierende Bundeskompetenz bezüglich des Strafprozess-/Strafverfahrensrechts).
2. (P) Ist durch den Bundesgesetzgeber abschließend von dieser konkurrierenden Kompetenz Gebrauch gemacht worden?

C. Fazit und Ausblick

I. Fazit

Es häufen sich die Fälle, in denen der deutsche Rechtsstaat vor innenpolitischen „Angriffen“ verteidigt werden muss.

- (P) Schwieriger Spagat der Bundesverfassungsrichter zwischen innerer Sicherheit und Freiheitsgrundrechten

II. Ausblick

1. Folgen für ähnliche Gesetze in anderen Bundesländern?

2. Ausblick bezüglich neuer Versuche des Gesetzgebers, die zur Verfügung stehende EDV für seine Zwecke zu gebrauchen („Rezept“ des BVerfG).
3. Abschließende Ansicht des Verfassers

Sebastian Eger

THEMA 7

„Online-Durchsuchung im Verfassungsschutzgesetz Nordrhein-Westfalen“

1. Übersicht

Die Online-Durchsuchung ist eine Ermittlungsmaßnahme, welche der Abwehr terroristischer Gefahren dienen soll. Sie ist erstmals im Verfassungsschutzgesetz von Nordrhein-Westfalen eingeführt worden. Über die Frage, ob die Regelungen des Verfassungsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen bezüglich der Online-Durchsuchung rechtmäßige und zulässige Ermächtigungsgrundlagen sind, entschied das Bundesverfassungsgericht am 27.02.2008. Es erachtete diese Regelungen für unzulässig. Darüber hinaus erkannte es den alltäglichen Nutzen des Internets auch als Teil des Kerns persönlicher Lebensgestaltung an. Um diese Art der persönlichen Lebensgestaltung grundrechtlich zu schützen, entwickelte es ein neues Grundrecht, das Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme (sog. IT-Grundrecht). Dieses wurde hinsichtlich der Online-Durchsuchung in Verbindung mit dem bereits existierenden Recht auf informationelle Selbstbestimmung geprüft. Der Bundesgerichtshof seinerseits entschied bereits am 31.01.2007, dass die Durchführung der Online-Durchsuchung nicht auf die Strafprozessordnung als Ermächtigungsgrundlage gestützt werden kann. Im November 2008 erfolgte dann eine Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG), worin das Bundeskriminalamt erstmalig präventive Befugnisse zur Terrorismusbekämpfung erhielt und die Online-Durchsuchung als Ermittlungsinstrument eingefügt wurde.

Bezüglich der Zulässigkeit der Online-Durchsuchung, gestützt auf das BKAG, entscheidet derzeit das Bundesverfassungsgericht.

2. Durchführung der Online-Durchsuchung (technische Umsetzung)

Es soll zur Durchführung der Online-Durchsuchung heimlich eine Späh-/Überwachungssoftware auf ein informationstechnisches System, also beispielsweise auf den Zielcomputer, gespielt werden und so eine Überwachung der auf dem Computer befindlichen Daten erfolgen. Diesen Vorgang des Überspiels einer Spähsoftware nennt man auch heimliche Infiltration eines informationstechnischen Systems. Technisch ergeben sich viele Möglichkeiten zur Umsetzung der Online-Durchsuchung.

3. Möglichkeiten der heimlichen Infiltration

- Aufspielen der Spähsoftware als Dateianhang einer E-Mail („Trojaner“)
- Ausnutzen von Sicherheitslücken des auf dem Zielrechner befindlichen Systems, zum Aufspielen der Spähsoftware („Wurm“)
- Infiltrierung des Zielrechners per Backdoors

Pia Köster

THEMA 8

Europäischer Haftbefehl

RbEuHb, Artikel 1 – Definition des Europäischen Haftbefehls und Verpflichtung zu seiner Vollstreckung

(1) Bei dem Europäischen Haftbefehl handelt es sich um eine justizielle Entscheidung, die in einem Mitgliedstaat ergangen ist und die Festnahme und Übergabe einer gesuchten Person durch einen anderen Mitgliedstaat zur Strafverfolgung oder zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung bezweckt. [...]

I. Auslieferungsverfahren klassischer Prägung

- auf der Grundlage bi- und multilateraler Abkommen ausgestaltet
- durch Zweistufigkeit gekennzeichnet
- beiderseitige Strafbarkeit als grundlegendes Prinzip

II. Das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung

Spannungsverhältnis zwischen Wegfall der Binnengrenzkontrollen und einer an den Grenzen der Mitgliedsstaaten haltmachenden Strafverfolgung
→ Übertragung des Prinzips von Zivilsachen auf Strafsachen

III. Rahmenbeschluss des Rates vom 13.06.2002

Ziel: Schaffung eines neuen, vereinfachten Systems der Übergabe von Personen

1. Wichtige Regelungen

- einstufiges, rein justizielles Verfahren
- direkte Kooperation zwischen den beteiligten Justizbehörden
- Europäischer Haftbefehl wird als Eilsache erledigt und vollstreckt
- Prinzip der beiderseitigen Strafbarkeit; Ausnahme: Katalogstraf-taten
- weitere Ablehnungsgründe: Amnestie, Strafunmündigkeit etc.
- Rücküberstellung eigener Staatsangehöriger zur Strafverbüßung

2. Kritik und Begrüßenswertes am RbEuHb

IV. Die Umsetzung des Rahmenbeschlusses in Deutschland

1. EuHbG I – 23.08.2004

2. Nichtigkeitserklärung durch das BVerfG – 18.07.2005

- Art. 16 II 1 GG – besonderer Schutz deutscher Staatsangehöriger vor Auslieferung – unverhältnismäßiger Eingriff
- Art. 19 IV GG – Verstoß gegen Rechtsweggarantie
- Art. 79 III, Art. 23 I GG – kein Verstoß gegen das Demokratieprinzip

3. EuHbG II – 02.08.2006

4. Kritik

- Straftat mit maßgeblichem Auslands- oder Inlandsbezug
- Katalogstraf-taten
- Ungleichbehandlung von EU-Ausländern

Sophia Schröder

THEMA 9

Zulässigkeit der präventiven polizeilichen Rasterfahndung

1. Begriff der Rasterfahndung

Die Rasterfahndung ist eine besondere polizeiliche Fahndungsmethode unter Nutzung der elektronischen Datenverarbeitung. Die Polizeibehörde lässt sich von anderen öffentlichen oder privaten Stellen personenbezogene Daten übermitteln, um einen automatisierten Abgleich (Rasterung) mit anderen Daten vorzunehmen. Durch den Abgleich soll diejenige Schnittmenge von Personen ermittelt werden, auf welche bestimmte, vorab festgelegte und für die Ermittlungen als bedeutsam angesehene Merkmale zutreffen.

2. Gegenstand der Entscheidung

Gerichtliche Entscheidungen, die nach den terroristischen Anschlägen vom 11. September 2001 eine präventiv-polizeiliche Rasterfahndung anordneten, um so genannte Schläfer (sich unauffällig verhaltende Personen, die zu terroristischen Handlungen bereit sind) aufzudecken.

Suchkriterien: Männlich, 18 bis 40 Jahre, (ehemaliger) Student, islamische Religionszugehörigkeit, Geburtsland / Nationalität bestimmter islamischer Länder

3. Problemstellung – die besondere Eingriffsintensität der Rasterfahndung in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung

- besondere Persönlichkeitsrelevanz der gewonnenen Informationen

- Umfang der erhobenen Daten – Risiko der Umgehung des strikten Verbots der Datensammlung auf Vorrat
- Folgen für Betroffene
 - Risiko, Ziel weiterer behördlicher Maßnahmen zu werden
 - Stigmatisierung infolge des Bekanntwerdens der Maßnahme
 - Heimlichkeit der Maßnahme – kein Rechtsschutz
 - verdachtsloser Grundrechtseingriff – Datenerhebung von „Nichtstörern“
 - Einschüchterungseffekte – Beeinträchtigung der Ausübung von Grundrechten
 - hohe Streubreite der Rasterfahndung durch EDV-Einsatz

- Balance zwischen Sicherheit und Freiheit gewahrt?

Klaudia Dawidowicz

4. „Konkrete“ Gefahr als Eingriffsschwelle

Angesichts des erheblichen Gewichts der Grundrechtseingriffe ist die präventiv-polizeiliche Rasterfahndung nur unter der Voraussetzung einer konkreten Gefahr für hochrangige Rechtsgüter angemessen. Im Vorfeld der Gefahrenabwehr scheidet eine solche Rasterfahndung aus.

Eine bloß allgemeine Bedrohungslage, wie sie nach den Anschlägen vom 11. September 2001 bestanden hat, reicht dafür nicht aus. Voraussetzung ist das Vorliegen weiterer konkreter Tatsachen für die Vorbereitung oder Durchführung terroristischer Anschläge.

5. Kritik

- tatsächliche hohe Intensität des Grundrechtseingriffs?
- Geeignetheit der Rasterfahndung erst ab der Schwelle der konkreten Gefahr?
- „konkrete“ Gefahr?

THEMA 10

Vorratsdatenspeicherung von Telekommunikations-Verkehrsdaten

I. Begriffsbestimmungen und Verfassungsbeschwerde vor dem BVerfG

Die Vorratsspeicherung verpflichtet TK-Anbieter, Verkehrsdaten für einen gewissen Zeitraum zu speichern. Verkehrsdaten sind Daten, die bei der Erbringung eines TK-Dienstes erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Sie beinhalten die bei der Telekommunikation anfallenden technischen Daten und keine Kommunikationsinhalte. Anhand dieser kann rekonstruiert werden, wer wann mit wem und von welchem Ort kommuniziert hat, wodurch Rückschlüsse über persönliche Beziehungen gewonnen sowie Bewegungsprofile einer Person erstellt werden können. Somit ist jeder Betroffener, der sich zur Kommunikation elektronischer Hilfsmittel bedient.

Am 01.01.2008 trat das „Gesetz zur Neuregelung der TK-Überwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der RL 2006/24/EG“ in Kraft, das vor allem Änderungen in der StPO und im TKG vorsah. Die Verfassungsbeschwerde vom 31.12.2007 wandte sich gegen §§ 113a, 113b TKG sowie § 100g StPO. § 113a TKG sah vor, dass Verkehrsdaten für sechs Monate gespeichert werden. § 113b TKG regelte die zulässigen Verwendungszwecke der erhobenen Daten. § 110g StPO regelte einen Auskunftsanspruch bezüglich der aufgrund § 113a TKG erhobenen Daten.

II. Betroffene Grundrechte

Das Fernmeldegeheimnis nach Art. 10 GG schützt die unkörperliche Übermittlung von Informationen mithilfe der Fernmeldetechnik. Ein Eingriff liegt in jeder staatlichen Erhebung, Speicherung, Verarbeitung, Verwendung und Weitergabe von personenbezogenen Informationen. Bei der Vorratsdatenspeicherung handelt es sich um eine heimliche Maßnahme mit hoher Eingriffsintensität, weshalb hohe Anforderungen an die Rechtfertigung zu stellen sind. Zunächst darf die Speicherung nicht durch den Staat erfolgen. Darüber hinaus müssen die Datensicherheit, die Bestimmtheit der Verwendungszwecke sowie die Transparenz der Datenübermittlung gewährleistet sein. Die Verwendungszwecke müssen dabei dem Schutz überragend wichtiger Rechtsgüter dienen. Diesen Anforderungen genügen nach Ansicht des BVerfG §§ 113a, 113b TKG und § 100g StPO nicht.

Äquivalente zu Art. 10 GG auf europäischer Ebene finden sich in Art. 8 EMRK und Art. 8 GrCh.

Die Berufsfreiheit nach Art. 12 GG schützt sowohl die Berufswahl als auch die Berufsausübung. Die Vorratspeicherung stellt für TK-Anbieter, Vertrauensberufe (Rechtsanwalt, telefonischer Berater oder Journalist) sowie Anonymisierungsdienste einen Eingriff in die Berufsfreiheit dar. Bei der Rechtfertigung dieser Eingriffe ist zunächst eine mögliche Kostenersatzung für die Indienstnahme der TK-Anbieter durch den Staat zu beachten. Ebenso müssen Vertrauensberufe mit erheblichen Einbußen bei der Inanspruchnahme rechnen, weshalb aufgrund der wahrscheinlich

geringen Anzahl von Erfolgsfällen eine Ausnahmeregelung notwendig erscheint.

Die Berufsfreiheit wird im europäischen Recht durch Art. 1 ZP EMRK und Art. 15, 16 GrCh geschützt.

Yvonne Spielmann

THEMA 11

Das Einfrieren von Bankkonten –
EuGH Hassan, Ayadi, Yussuf, Kadi

I. Einführung in die Problematik

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen richtet seit fast zehn Jahren Sanktionen nicht nur gegen Staaten, sondern auch gegen einzelne Personen und Personenvereinigungen, die verdächtigt werden, terroristische Organisationen zu unterstützen.

Im Zuge dieser Sanktionen werden die Bankkonten der verdächtigen Personen eingefroren, um so zu verhindern, dass Finanzmittel für terroristische Aktionen eingesetzt werden.

Vorteil dieser sog. targeted sanctions (verharmlosend auch „smart sanctions“ genannt) ist, dass die Verursacher friedensbedrohender Akte direkt getroffen werden. Durch diese Individualisierung wird, anders als bei Resolutionen und Embargos gegen Staaten, die Zivilbevölkerung weitgehend geschont.

Problematisch ist allerdings, dass allein der Verdacht genügt, um auf die Liste des UN-Sicherheitsrates zu gelangen. Es können also auch völlig Unschuldige betroffen sein. Dazu kommt, dass ein Antrag auf „de-listening“, d.h. die Streichung von der Verdächtigenliste, nur im Wege des diplomatischen Schutzes durch einen Mitgliedsstaat erfolgen kann. Eine Rechtsstellung des einzelnen Betroffenen unmittelbar gegen den Sicherheitsrat und somit ein effektiver Rechtsschutz besteht nicht. Dies erscheint umso kritischer, wann man bedenkt, wie stark durch das Einfrieren der Bankkonten auf unbestimmte Dauer in die

Eigentumsrechte der Betroffenen eingegriffen wird.

II. Das Urteil des EuGH

Zur Umsetzung der Resolutionen des Sicherheitsrates erlässt die EU (früher die EG) Verordnungen. Gegen eine solche Verordnung erhoben die Herren Hassan, Ayadi, Yussuf und Kadi Klagen zum EuG, das diese abwies.

Das dagegen eingelegte Rechtsmittel hatte allerdings Erfolg. In seiner bedeutenden Entscheidung „Kadi“ vom 27.05.2002 erklärte der EuGH die Verordnung 881/2002, soweit diese den Herrn Kadi betraf, für nichtig.

Hierbei betonte der EuGH den Vorrang der Menschenrechte der Europäischen Union auch vor UN-Recht und prangerte eine Verletzung des Grundrechts auf freies Eigentum und des Anspruchs auf effektiven Rechtsschutz an.

Diese Entscheidung des EuGH war richtig und überfällig. Sie betont, dass auch im Bereich der Terrorismusbekämpfung die Grundrechte Geltung beanspruchen. Dabei zeigt sie, dass auch die Maßnahmen der Vereinten Nationen sich nicht grundsätzlich der gerichtlichen Kontrolle entziehen können. Der EuGH fand den richtigen Weg, um die Beachtung völkerrechtlicher Verpflichtungen, internationale Sicherheitsinteressen und den Grundrechtsschutz in Einklang zu bringen. Gerade die Rechtsprechung zum Vorrang des europäischen Grundrechtsschutzes wird über den Fall Kadi hinaus wegweisende Bedeutung haben.

Simon Kessler

THEMA 12

Folterverbot und Terrorismusbekämpfung

A. Einführung

I. Entführungsfälle

Im Herbst 2002 entführte der Jurastudent Markus Gäfgen den elfjährigen Bankierssohn Jakob von Metzler. Gäfgen wurde wenige Tage nach seiner Tat festgenommen. Als ihm auch nach mehrstündigem Verhör keine Hinweise auf den Verbleib des Kindes entlockt werden konnten, ordnete der Frankfurter Vizepräsident Wolfgang Daschner an, Gäfgen unter Zufügung von Schmerzen zu befragen. Als ihm mit der Zufügung von Schmerzen gedroht wurde, teilte Gäfgen den Beamten den Aufenthaltsort des – bereits von ihm getöteten – Kindes mit.

II. Bombenlegerfälle

Im Polizeigewahrsam befindliche Terroristen schildern glaubhaft, eine versteckte chemische Bombe aktiviert zu haben, deren in Kürze zu erwartende Detonation den qualvollen Tod vieler tausend Menschen bedeuten würde. Da die von den Terroristen gestellten Forderungen nicht erfüllt werden können, entschließt sich die Polizei, die Terroristen durch Folter zur Preisgabe des Bombenverstecks zu veranlassen.

B. Begriffsbestimmung: Was ist Folter?

Definition (Art. 1 I UN-Folterkonvention 1984): Folter ist die

bewusste Zufügung von erheblichen körperlichen oder seelischen Schmerzen zum Zwecke der Erlangung einer Aussage oder eines Geständnisses durch einen Träger öffentlicher Gewalt.

Differenzierung nach Schwere der Schmerzzufügung?

Differenzierung zwischen Androhung und tatsächlicher Anwendung?

C. Rechtliche Grundlagen des Folterverbotes (Auszüge)

I. Art. 1 I GG

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

II. EMRK

Art. 3: Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

Art. 15 I: Im Falle eines Krieges oder eines anderen öffentlichen Notstandes, der das Leben der Nation bedroht, kann jeder der Hohen Vertragsschließenden Teile Maßnahmen ergreifen, welche die in dieser Konvention vorgesehenen Verpflichtungen (...) außer Kraft setzen (...).

Art. 15 II: Die vorstehende Bestimmung gestattet kein Außerkraftsetzen (...) der Artikel 3, 4 (I) und VII.

D. Strafrechtliche Rechtfertigung durch §§ 32, 34 StGB

I. § 32 StGB Notwehr [Nothilfe]

(1) Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig.

(2) Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

1. Notwehrlage und Notwehrhandlung

- gegenwärtiger rechtswidriger Angriff
- Geeignetheit und Erforderlichkeit

2. Gebotenheit der Notwehrhandlung

Die Notwehrhandlung muss mit der Wertordnung unseres Rechtssystems in Einklang stehen und darf insbesondere keinen Rechtsmissbrauch darstellen. Das ist bei der Anwendung der „Rettungsfolter“ im Hinblick auf die oben aufgeführten (inter-)nationalen Regelungen fraglich.

- Gebotenheit aufgrund einer staatlichen Schutzpflicht (Abwägungslösung)? Wortlaut des Art. 1 I GG: Achtungs- und Schutzpflicht des Staates gleichrangig?
- Gebotenheit wegen Wertungswiderspruch zum „finalen Rettungsschuss“?
- Wenn es sogar erlaubt ist, einen Menschen in einer Ausnahmesituation zu töten, muss dann die Anwendung von Folter als die geringere Maßnahme nicht erst recht möglich sein?

II. § 34 StGB Rechtfertigender Notstand

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum (...) wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

- Notstandslage und Notstandshandlung
 - gegenwärtige Gefahr
 - Interessenabwägung und Angemessenheit

E. Regelung de lege ferenda?

I. Weite Formulierung

„Dies gilt nicht, soweit die Anwendung unmittelbaren Zwangs zur Rettung eines Menschenlebens oder zur Vermeidung schwerer gesundheitlicher Schäden eines Anderen erforderlich ist.“⁵

II. Enge Formulierung

Die Anwendung der „Rettungsfolter“ ist zulässig, (1) klare, (2) unmittelbare, (3) erhebliche Gefahr für (4) das Leben und die körperliche Integrität einer unschuldigen Person vorliegt, (5) diese Gefahr durch einen identifizierbaren Störer verursacht ist, (6) der Störer die einzige Person ist, welche die Gefahr beseitigen kann, (7) er hierzu verpflichtet ist und (8) die Anwendung körperlichen

Zwangs das einzig erfolgversprechende Mittel zur Informationserlangung ist.⁶

- Sind die Formulierungen bestimmt genug?
- Gefahr eines "Dammbruchs"?
- Müssen wir unsere Freiheiten zugunsten einer (vermeintlich) höheren Sicherheit einschränken?

Benjamin Beck

⁵ Hilgendorf, JZ 2004, 331 (338).

⁶ Brugger, JZ 2000, 165 (167).

Moot Court

Fall 1

Sachverhalt

Die Staatsanwaltschaft Berlin hat Anklage vor dem LG Berlin erhoben.

Der Anklage liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Die Angeklagte betreibt in Berlin ein Unternehmen, das Artikel für die Punkerszene wie CDs, Kleidungsstücke, Aufkleber u.ä. über ein Ladengeschäft und einen Versandhandel vertreibt. In seinem Sortiment wurden bei einer Durchsuchung am 23. August 2010 auch zahlreiche Artikel mit Darstellungen gefunden, auf denen nationalsozialistische Symbole, insbesondere das Hakenkreuz in zum Teil veränderter, aber noch erkennbarer Form (z.B. durchgestrichen oder im Abfalleimer) abgebildet sind. Zudem verkauft sie ein Buch, welches Auszüge aus der Schrift „Mein Kampf“ – versehen mit Karikaturen – enthält. Die sichergestellten Artikel werden im Lager und im Ladengeschäft der Firma vorrätig gehalten und zum Teil auch ausgestellt. Das gesamte Warensortiment ist zudem in Katalogen und im Rahmen eines so genannten „Onlineshops“ auf einer Internetseite einsehbar.

Anklageschrift

Herr Vorsitzender, Hohes Gericht, sehr geehrte Rechtsanwälte, sehr geehrte Anwesende,

die selbstständige Unternehmerin Sophia Scalisi, geboren am 14.08.1987 in Cottbus, wohnhaft in Berlin, Deutsche, ledig

– Verteidiger, Sebastian Eger aus Berlin und Nagy Zsanett aus Budapest –

wird angeklagt, über einen längeren Zeitraum durch zwei selbstständige Handlungen

- 1) Gegenstände, die Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen enthalten, zur Verbreitung im Inland vorrätig gehabt und verwendet zu haben.
- 2) Schriften, die zum Hass gegen eine rassische Gruppe aufstacheln, verbreitet, öffentlich ausgestellt und vorrätig gehabt zu haben.

Bei den angeklagten Straftaten handelt es sich um Vergehen, strafbar

zu 1) § 86a Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 86 Abs. 1 Nr. 4 StGB sowie

zu 2) § 130 Abs. 2 Nr. 1 a), b) und d) StGB.

Die Straftaten stehen in Tatmehrheit und sind nach § 53 StGB zu behandeln.

Urteil

Im Namen des Volkes ergeht folgendes

Urteil:

Die Angeklagte wird freigesprochen.

Gründe:

- I. Die Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen erfüllt nicht den Tatbestand des § 86a StGB, wenn sich aus dem Inhalt ihrer Darstellung in offenkundiger und eindeutiger Weise ergibt, dass sie in einem nachdrücklich ablehnenden Sinne gebraucht werden. Entscheidend allein ist, welche inhaltliche Aussage dem Adressaten durch die angebotenen Artikel vermittelt wird. In diesem Zuge muss der Tatbestand des § 86a StGB, der von seinem Wortlaut sehr weit gefasst ist, seinem Schutzzweck nach begrenzt werden. Für § 86a StGB werden in höchstrichterlicher Rechtsprechung drei Schutzzwecke genannt: Zum Ersten die Abwehr der Wiederbelebung von verbotenen Organisationen bzw. ihrer verfassungswidrigen Bestrebungen. Zum Zweiten die Wahrung des politischen Friedens dadurch, dass jeglicher Anschein einer solchen Wiederbelebung vermieden wird. Zum Dritten soll durch die genannte Vorschrift generell verhindert werden, dass sich die Verwendung von Kennzeichen verfassungsfeindlicher Organisationen einbürgert und diese somit von deren Verfechtern gefahrlos gebraucht werden können. Dem Schutzzweck des § 86a StGB läuft es gerade nicht zuwider, wenn die Darstellung des verbotenen Kennzeichens in offenkundiger und eindeutiger Weise die Gegnerschaft und die Bekämpfung der mit dem Symbol verbundenen verfassungswidrigen Ideologie zum Ausdruck bringt. Darstellungen wie das durchgestrichene Hakenkreuz, das zerbrochene Hakenkreuz oder das Hakenkreuz im Abfalleimer richten sich erkennbar gegen die nationalsozialistische Ideologie, so dass diese grundsätzlich auch nicht vom Tatbestand des § 86a StGB umfasst sein können. Dies gilt sowohl für die Herstellung, das Vorrätighalten, die Verbreitung als auch für jede sonstige Verwendung. Unerheblich ist auch, ob der Gebrauch zu privaten oder kommerziellen Zwecken erfolgt.
- II. Zudem wird durch den Verkauf des Buches, das Auszüge aus Hitlers „Mein Kampf“ enthält, nicht der Tatbestand des § 130 StGB erfüllt. Die fraglichen Auszüge sind mit Karikaturen versehen und Teil der satirischen Gesamtdarstellung des Schriftstückes. Weiterhin ist der satirische Kontext des Schriftstückes, wie durch den vorgeladenen Zeugen bestätigt, für den Adressaten offenkundig, so dass auch nicht die Rede von einer volksverhetzenden Schrift sein kann. Letztlich fehlt es auch am Vorsatz der Angeklagten, das Schriftstück in volksverhetzender Weise zu gebrauchen, da Sinn und Zweck des Verkaufs eines solchen Schriftstückes gerade die Kritik am Nationalsozialismus ist.

Vorsitzender Richter: Herr Levin Hahn

Beisitzende Richterinnen: Frau Klaudia Dawidowicz und Frau Réka Szilágyi

Fall 2

Sachverhalt

§ 269/B des ungarischen Strafgesetzbuchs trägt die Überschrift „Gebrauch totalitärer Symbole“ und bestimmt:

„(1) Wer das Hakenkreuz, das Abzeichen der SS, das Pfeilkreuz, Hammer und Sichel, den fünfzackigen roten Stern oder ein Emblem mit einem dieser Zeichen

- a) verbreitet,
- b) in der Öffentlichkeit gebraucht oder
- c) öffentlich zur Schau stellt,

macht sich durch ein Vergehen strafbar, das mit Geldstrafe geahndet werden kann, sofern kein schwerer Straftatbestand erfüllt ist.

(2) Nicht strafbar macht sich, wer die in Absatz 1 definierte Tat zur Kenntnisvermittlung, zu erzieherischen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Zwecken oder mit dem Ziel begehrt, über geschichtliche oder zeitgeschichtliche Ereignisse zu informieren.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für die gegenwärtigen amtlichen Symbole der Staaten.“

Frau V ist Vizepräsident der ungarischen Arbeiterpartei. Sie organisierte eine Kundgebung in Budapest, an der sie selbst teilnahm, und an welcher sie in der Öffentlichkeit einen fünfzackigen roten Stern aus Pappe mit einem Durchmesser von fünf Zentimetern trug.

Ein Polizist des Ordnungsdienstes forderte sie auf, dieses Symbol abzulegen; dieser Aufforderung kam Frau V nicht nach.

Anklageschrift

Frau V ist angeklagt sich gemäß § 269/B Btk wegen des Gebrauchs totalitärer Symbole strafbar gemacht zu haben. Darin ist ein Vergehen zu sehen.

Ihr wird zur Last gelegt während einer selbst organisierten Kundgebung in Budapest, einen fünfzackigen roten Stern aus Pappe mit einer Größe von fünf Zentimetern im Durchmesser in der Öffentlichkeit getragen zu haben.

Gemäß § 269/B Absatz 1 Btk ist es strafbar ein Hakenkreuz, das Abzeichen der SS, das Pfeilkreuz, Hammer und Sichel, den fünfzackigen roten Stern oder ein Emblem mit einem dieser Zeichen zu verbreiten, in der Öffentlichkeit zu gebrauchen oder öffentlich zu Schau zu stellen.

Frau V trug einen roten fünfzackigen Stern in der Öffentlichkeit. Damit hat sie sich gemäß § 269/B Absatz 1 b) Btk strafbar gemacht.

Hohes Gericht, ich beantrage, die Angeklagte gemäß § 51 Btk zu einer Geldstrafe zu verurteilen.

Die Kosten des Verfahrens fallen der Angeklagten zu.

Ich beantrage weiterhin, die Angeklagte während der Hauptverhandlung vernehmen zu dürfen.

Urteil

Im Namen der Ungarischen Republik kommt das Hauptstädtische Gericht Budapest, das Pester Bezirkszentralgericht (im folgenden PKKB) nach der Verhandlung am 14.08.2010 zu folgendem

Urteil:

Die Angeklagte Ditti Vajnai hat sich gemäß § 269/B Abs. 1/b und 1/c BTK wegen des Gebrauchs totalitärer Symbole strafbar gemacht.

Die Angeklagte wird zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu jeweils 3.000 Forint, insgesamt 120.000 Forint, verurteilt.

Weiterhin hat die Angeklagte die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Gründe:

Gemäß § 269/B BTK ist der Gebrauch totalitärer Symbole strafbar. Zu den unter Strafe gestellten totalitären Symbolen zählt unter anderem der fünfzackige rote Stern gemäß § 269/B Abs. 1 BTK, der grundsätzlich totalitäre Einstellungen repräsentiert. Die Angeklagte hielt in ihrer Eigenschaft als Vizepräsidentin der ungarischen Arbeiterpartei, einer staatlich anerkannten Linkspartei, in Budapest im Zuge einer angemeldeten Demonstration eine Rede. Die ungarische Arbeiterpartei wird als Folgepartei der ehemaligen ungarischen sozialistischen Arbeiterpartei angesehen. Auf dieser öffentlichen Kundgebung trug die Angeklagte einen fünfzackigen roten Stern mit 5 cm Durchmesser als Symbol der internationalen Arbeiterbewegung, woraufhin sie von einem Polizisten gemäß § 269/B Abs. 1 ungarisches Strafgesetzbuch aufgefordert wurde, diesen fünfzackigen roten Stern abzulegen. Dieser Aufforderung kam die Angeklagte jedoch nicht nach.

Das Tragen des fünfzackigen roten Sterns bringt grundsätzlich ein geringschätziges Verhalten gegenüber den Opfern des kommunistischen Regimes zum Ausdruck, was auf die Rechtfertigung einer Politik mit dem Ziel der Abschaffung der in der Konvention festgelegten Rechte und Pflichten hinausläuft. Zwar kommen dem fünfzackigen roten Stern mehrere Bedeutungen zu. Jedoch muss vor dem Hintergrund der grausamen Taten in den Zeiten der kommunistischen Diktatur, deren Symbol der fünfzackige rote Stern war, und der daraus folgenden historischen Verpflichtung der Republik Ungarn, das mahnende Gedenken an solche Taten aufrecht zu erhalten, die Meinungsfreiheit der Angeklagten dem Wohl und der Sicherheit des Staates und seiner Bürger untergeordnet werden. Zur Frage, ob die Angeklagte den bei sich geführten fünfzackigen roten Stern bewusst getragen hat, ist auf ihre Eigenschaft als Vizepräsidentin der ungarischen Arbeiterpartei abzustellen. Der Angeklagten kam es gerade darauf an, den fünfzackigen roten Stern mit dem Ziel zu tragen,

ihrer politischen Gesinnung in dieser Eigenschaft besonderen Ausdruck zu verleihen. Zwar bestimmen die ungarischen Strafgesetzregelungen allein das Tragen eines totalitären Symbols als Straftat, sodass es grundsätzlich nicht auf die Gesinnung des Täters ankommt. Letztlich trug die Angeklagte den fünfzackigen roten Stern als Vizepräsidentin auf einer öffentlichen Kundgebung, sodass allein auf das Tragen abzustellen ist. Im Ergebnis hat sich die Angeklagte gemäß §§ 269/B Abs. 1 b und c BTK wegen Gebrauchs totalitärer Symbole in der Öffentlichkeit strafbar gemacht.

Vorsitzende Richterin: Frau Rita Dobos

Beisitzende Richterinnen: Frau Pia Köster und Frau Melinda Vittay

Fall 3

Sachverhalt

Die 14-jährige M besucht seit dem Schuljahr 2009/2010 das xxx-Gymnasium im Bundesland N. Sie ist muslimischen Glaubens, sieht sich nach seinem Glaubensbekenntnis verpflichtet, fünfmal täglich zu festgelegten Zeiten das islamische Gebet zu verrichten und praktiziert dies nach seinem Vortrag auch so. Nachdem die M am 1. November 2009 zusammen mit sieben weiteren Schülern – nach eigenen Angaben etwa zehn Minuten lang – während einer Unterrichtspause in der Ecke eines Flures des Schulgebäudes betete und hierbei von anderen Schülern beobachtet wurde, wandte sich die Schulleitung mit Schreiben vom 2. November 2009 an deren Eltern und wies unter anderem darauf hin, dass an öffentlichen Schulen in Deutschland religiöse Bekundungen nicht erlaubt seien.

Nachdem ein Gespräch zwischen der Schulleitung und den Eltern der Antragsstellerin nicht zu einer Lösung führte, hat die Antragsstellerin Klage erhoben und den Erlass einer einstweiligen Anordnung beantragt. Sie begehrt, einmal täglich in einer Unterrichtspause bzw. in einer Freistunde das islamische Gebet verrichten zu dürfen.

Die Schulleitung tritt dem Begehren entgegen und beruft sich darauf, dass die Glaubensfreiheit der Antragsstellerin nicht berührt sei, da sie das Gebet nach eigenem Vortrag grundsätzlich auch nachholen könne. Das durch sie praktizierte Gebet stelle eine Demonstration religiöser Riten bzw. eine Werbung für ihren Glauben dar, die nicht zu dulden sei, weil die negative Religionsfreiheit der Mitschüler verletzt werde.

M erhebt Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht.

Auszug aus dem Schulgesetz in N

§ 46 Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler

(1) Mit der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in eine öffentliche Schule wird ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis begründet.

(2) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen aktiv teilzunehmen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen. An Ganztagschulen und im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule gehört auch die außerunterrichtliche Betreuung zu den verbindlichen Veranstaltungen der Schule, soweit die Teilnahme daran nicht freiwillig ist. Die Schülerinnen und Schüler sind an die Vorgaben gebunden, die dazu bestimmt sind, das Bildungs- und Erziehungsziel der Schule zu erreichen sowie das Zusammenleben und die Ordnung in der Schule aufrechtzuerhalten.

Plädoyer des Rechtsanwalts der M

Hohes Gericht, sehr geehrte Damen und Herren,

worum geht es im vorliegenden Fall? Einer 14-jährigen Jugendlichen, beinahe noch ein Kind, soll untersagt werden, ihren Glauben nach den Grundsätzen zu leben, die seit vielen Jahrhunderten gelehrt und praktiziert werden. Es wurde deutlich gemacht, dass das tägliche Gebet eine Glaubensregel des Islam darstellt und von jedem gläubigen Muslim zu achten ist.

Diese Freiheit gewährt Art. 4 Abs. 1 und 2 GG vorbehaltlos.

Eine Einschränkung dieses für ein friedliches und aufgeklärtes Zusammenleben unabdingbaren Grundrechtes kann und darf nur erfolgen, wenn ein anderes verfassungsrechtlich geschütztes Gut verletzt wird und diese Verletzung tiefer zu werten ist. Doch ist das hier der Fall?

Es wird vorgebracht, die negative Glaubensfreiheit nicht- oder andersgläubiger Mitschüler sei verletzt. Es sei das Recht der Eltern anderer Mitschüler, ihre Kinder in religiöser und weltanschaulicher Hinsicht zu erziehen, angegriffen. Ja durch das Gebet des M werde gar die aus Art. 7 GG folgende staatliche Pflicht zur Gewährleistung des Schulfriedens beeinträchtigt. Kann das sein? Können diese – durchaus bedeutsamen – Güter von größerer Bedeutung sein als die Freiheit meiner Mandantin?

Meine Mandantin hat auch in der Befragung deutlich gemacht, dass sie in ihrem Gebet – Ausdruck ihres religiösen Bekenntnisses, ihrer tiefsten Überzeugung, ein kontemplativer Akt der Verbindung zu Allah – keineswegs gedenkt, unsere Rechtsordnung anzugreifen. Im Gegenteil – sie machte ihre zutiefst empfundene Friedfertigkeit deutlich. Sie will nicht polarisieren, nicht missionieren, sie will nicht für ihren Glauben werben. Sie versucht nur, getreu den religiösen Regeln zu leben, die sie als für sich bindend erachtet und nach dem Grundgesetz auch erachten darf.

Andere Jugendliche im Alter meiner Mandantin experimentieren mit Drogen, mit Alkohol, vernachlässigen die Schule, sind wert- und orientierungslos. Aber wir verteufeln eine junge Frau, die Halt in der Religion sucht, die friedlich einen inneren Ausgleich sucht, die betet? Oder verteufeln wir sie etwa, weil sie zum „falschen“ Gott betet? Würden wir einem Katholiken, der in der Pause einen Rosenkranz betet, ebenso behandeln? Würde dies den Schulfrieden gefährden?

Nein. Denn worum es hier geht, ist Angst. Angst vor Fremdem, Angst vor dem Islam. Wer fünfmal am Tag betet, ist schon fast ein Terrorist. Meiner Mandantin das Gebet nicht zu gestatten, führt unsere Gesellschaft auf einen falschen Weg. Warum sehen wir ihre Glaubensäußerung nicht als Anreiz? Als Anreiz für Mitschüler, die sie beobachten, mit ihr ins Gespräch zu kommen, ihre Beweggründe zu erfahren. Als Anreiz für Lehrer, sich mit der Verschiedenheit der Kulturen zu befassen und Verständnis zu wecken. Als Anreiz für andersgläubige Eltern, im Gespräch mit ihren Kindern diese zu aufgeklärten, toleranten Menschen zu erziehen.

In ihrem 25-Punkte-Programm aus dem Jahr 1920 befand die NSDAP, Religionsfreiheit im Staat solle nur soweit gewährleistet sein, soweit sie nicht gegen das Sittlichkeits- und Moralgefühl der germanischen Rasse verstoße. Wohin ein solches Verständnis führte, bedarf keiner Erläuterung. Die Väter des Grundgesetzes versuchten, mit diesen Vorstellungen radikal zu brechen. Vor dem Hintergrund der schrecklichen Erfahrungen des Nationalsozialismus muss die vorbehaltlos gewährleistete Religionsfreiheit gewahrt bleiben. Wer anders entscheidet, gefährdet den Fortbestand einer aufgeklärten und multikulturellen Bürgergesellschaft.

Urteil

Im Namen des Volkes ergeht folgendes

Urteil:

In der Verwaltungsstreitsache
der Frau Dalma Müller, Bebelplatz 1, 10117 Berlin,

als Klägerin,

– Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Urs Klein und Florá Szigeti unter anderem,
Oberweg 12, 12498 Berlin –

gegen
das Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und
Forschung, Otto-Braun-Str. 27, 10178 Berlin,

als Beklagte,

– Prozessbevollmächtigter: Schulleiter Simon Kessler, Friedensweg 1, 14198 Berlin –

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 27. Kammer, aufgrund der mündlichen Verhandlung vom
16. 08. 2010

durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Theresa Beyer
die Richterin am Verwaltungsgericht Magdolna Macsuga und
die Richterin am Verwaltungsgericht Ann-Sophie Nienhoff

für Recht erkannt:

Tenor

dass das xxx-Gymnasium einmal täglich das islamische Gebet der Klägerin außerhalb der
Unterrichtszeit dulden muss.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Beklagte.

Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand

I. Die Beteiligten streiten darum, ob die Beklagte ein einmal täglich während der
unterrichtsfreien Zeit verrichtetes islamisches Gebet der Klägerin dulden muss.

Am 1. November 2009 betete die Klägerin gemeinsam mit sieben weiteren Schülern in einer
Ecke des Flures des Schulgebäudes und wurde hierbei von anderen Schülern beobachtet.
Infolgedessen wandte sich die Schulleitung mit einem Schreiben vom 2. November 2009 an
die Eltern der Klägerin und wiesen diese unter anderem darauf hin, dass an öffentlichen
Schulen in Deutschland religiöse Bekundungen nicht erlaubt seien. Ein Gespräch zwischen
Schulleitung und den Eltern der Klägerin brachte keine Einigung.

II. Die Klägerin macht geltend, dass Art. 4 Abs. 2 GG die ungestörte Religionsausübung auch während des Schulbesuchs, jedenfalls in der unterrichtsfreien Zeit, gewährleiste. Sie sei nach ihrem Glauben darauf angewiesen, in einer der Schulpausen zu beten, da sie sich an die vorgeschriebenen Gebetszeiten zu halten habe. Es sei ihr nach ihrem Glauben nicht zuzumuten, die Gebete stets auf die Zeit nach Schulschluss zu verlegen oder durch ein stilles, persönliches Gebet zu verrichten. Bisher sei es zu keinen Konflikten mit dem Schulbetrieb und anderen Schülern gekommen.

Die Klägerin werbe nicht für ihre religiöse Überzeugung und provoziere auch nicht.

Die Klägerin beantragt,

festzustellen, dass sie berechtigt ist, während des Besuchs des Gymnasiums außerhalb der Unterrichtszeit einmal täglich ihr islamisches Gebet zu verrichten.

III. Nach der Ansicht der Beklagten stehen dem Begehren des Klägers das staatliche Neutralitätsgebot, der staatliche Bildungs- und Erziehungsauftrag, die Gefahr einer Störung des Schulfriedens und die negative Religionsfreiheit der anderen am Schulleben Beteiligten entgegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Gericht hat den Kläger in der mündlichen Verhandlung angehört. Hinsichtlich der Behauptung des Beklagten, dass durch das islamische Gebet der Schülerin der Schulfrieden gestört werde, Beweis erhoben durch Vernehmung des Zeugen Tobias R.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat Erfolg, wird aber dahingehend umgedeutet, dass die Klägerin beantragt, der Beklagte habe das tägliche islamische Gebet in der Schulpause zu dulden.

I. Die Klage ist zulässig.

Die Klägerin ist trotz ihrer Minderjährigkeit gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 2 VwGO prozessfähig. Sie ist religionsmündig, § 5 RelKErzG, somit in Verbindung mit Art. 4 GG antrags- und prozessfähig. Die Klage wurde frist- und formgerecht erhoben. Statthaft ist hier die allgemeine Leistungsklage gemäß § 43 Abs. 2 VwGO, da diese dem Begehren der Klägerin, einmal täglich ein islamisches Gebet in der Pause verrichten zu dürfen, entspricht. Eine Feststellungsklage scheidet schon aufgrund ihrer Subsidiarität aus – § 43 Abs. 2 VwGO.

II. Die Klage ist auch begründet. Die Klägerin ist zur Verrichtung des Gebets in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang berechtigt.

1. Die Klägerin kann sich auf das Grundrecht der ungestörten Religionsausübung (Art. 4 Abs. 2 GG) berufen, in dessen Schutzbereich insbesondere das Beten fällt. Das Verrichten des islamischen Ritualgebets betrachtet die Klägerin als für sich verbindlich und ist daher in

Verbindung mit dem reklamierten Selbstverständnis des Islam durch die Glaubensfreiheit geschützt.

2. Einschränkungen dieses Grundrechts können sich nur aus der Verfassung selbst ergeben.

Die Religionsausübung der Klägerin berührt das Gebot weltanschaulich-religiöser Neutralität des Staates, die negative Bekenntnisfreiheit (Art. 4 Abs. 1 GG) der anderen Schülerinnen und Schüler, den Bildungs- und Erziehungsauftrag des Staates gemäß Art. 7 Abs. 1 GG und die Wahrung des Schulfriedens. Diese Verfassungsgüter stehen dem Recht der Klägerin, während ihres Schulbesuchs einmal täglich außerhalb des Unterrichts ihr Gebet zu verrichten, jedoch nicht entgegen.

a) Der Grundsatz der weltanschaulich-religiösen Neutralität verlangt vom Staat in erster Linie Zurückhaltung bei eigenen Aktivitäten, geht aber nicht soweit, dass er ein generelles unterbinden von religiösen Bekundungen von Schülern gebietet. Indem die Schule das Gebet der Schülerin duldet wird weder eine gezielte Beeinflussung betrieben, noch stellt dies eine einseitige Förderung der Religionsausübung der Klägerin dar weshalb die staatliche Neutralitätspflicht hier gewahrt wird.

b) Die negative Bekenntnisfreiheit der anderen Schülerinnen und Schüler gemäß Art. 4 GG gewährt diesen das Recht, kultischen Handlungen eines nicht geteilten Glaubens fernzubleiben. Dieses Recht ist gewahrt, da die Schüler der Teilnahme in zumutbarer Weise ausweichen können.

c) Eine konkrete Beeinträchtigung des Bildungs- und Erziehungsauftrags gemäß Art. 7 Abs. 1 GG ist durch das Beten nicht erkennbar. Nach Art. 7 Abs. 1 GG darf der Staat Erziehungsziele festlegen. Dass in der unterrichtsfreien Zeit solche Bildungs- und Erziehungsziele verfolgt werden, denen es entgegenstehen würde, wenn die Klägerin sich zum Beten zurückzieht, ist nicht ersichtlich.

Störungen des im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags gemäß Art. 7 Abs. 1 GG zu wahrenen Schulfriedens sind ebenfalls nicht hinreichend dargelegt. Insbesondere die Schilderungen des Schulsprechers Tobias R. machten deutlich, dass die Gebete der Klägerin in der Vergangenheit keine Konflikte an der Schule verursacht oder vertieft haben.

Die Abwägung der betroffenen Rechtsgüter ergibt im vorliegenden Fall, dass von der Schülerin M nicht erwartet werden kann, grundsätzlich nur außerhalb der Schulzeit zu beten, wenn sie bereit ist, für ihr Gebet nur die unterrichtsfreie Zeit in Anspruch zu nehmen und dadurch keine relevanten Beeinträchtigungen des Schulbetriebs eintreten.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

IV. Die Berufung ist nach §§ 124 Abs. 2 Nr. 3, 124 a Abs. 1 Satz 1 VwGO zulässig, da die hier streitentscheidende Frage, ob ein Schüler zum Gebet während des Schulbesuchs berechtigt ist, grundsätzliche Bedeutung hat.

Vorsitzende Richterin: Frau Theresa Beyer

Beisitzende Richterinnen: Frau Magdolna Macsuga und Frau Ann-Sophie Nienhoff

